Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4. July 1812.

Verordnungen.

(Die Strafgerechtigkeits-Pflege betreffend.)

Man hat sich bewogen gefunden, auf die bey disseitiger Ministerial-Stelle zu verschiedenenen Zeiten eingetroffenen Anfragen, eine General-Rechtsbelehrung über das 8te Organisations-Edikt vom 4ten April 1803. die Strafgerechtigkeits-Pflege betreffend, aus den in der Rechtsbelehrung selbst enthaltenen Gründen zur allgemeinen Kunde und betreffenden Nachachtung, als besondere Beylage zu gegenwärtigem Regierungs-Blatt, wie hiemit geschieht, bekannt zu machen. Carlsruhe, den 23ten May 1812.

Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Justiz-Ministers.
Fr. Brauer.

Vdt Walther.

Rechts-Belehrung.

(Den Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unterthanen im Lande betreffend.)

Das Land-Recht, Satz 2213. setzt fest, daß richterlicher Zugriff auf ein Urtheil, das nicht vollzugsreif ist, gegen Niemand statt finde. Das Land-Recht Satz 2123. bestimmt, daß ausländische Urtheile ein richterliches Pfand-Recht nicht geben, ehe sie durch inländische Gerichte vollziehbar erklärt sind, wenn man nicht mit einem benachbarten Staate desfalls in besondern Staats-Verträgen befangen ist. 2213

Dergleichen Verträge sind zur Zeit nur mit dem Großherzogthum Würzburg und Frankfurt geschlossen, wie das Regierungs-Blatt de 1810. Nro. XXXIV. pag. 261. und de 1811. Nro. IX. pag. 40. zeigt.

Hieraus folgt, daß über Urtheile aller anderen Staaten, welche hierlands zum Vollzug gebracht werden wollen, erst der Schuldner gehört werden muß, und wenn er Einwendungen vorzubringen hat, die dort noch nicht von ihm vorgebracht und verworfen worden sind, solche zugelassen, und darüber nach Recht und Gerechtigkeit erkannt werden muß, sofort nur erst dasjenige zum Vollzug kommen kann, was diesem inländischen weitern und in Rechtskraft gegangenen Erkenntniß gemäß ist, wo hingegen, wenn er keine neue Einreden hat, das Vollzugs-Dekret (oder wie es in Frankreich heißt, das pareatis) sogleich zu ertheilen ist.

Bey Contumazial-Urtheilen muß daher darauf gesehen werden, ob der vorgeladene Beklagte gerichtspflichtig gegen jenen Staat war, dessen Urtheil zum Vollzug gebracht war, oder ob er nur gemäß dem als Land-Recht auch hierlands geltenden Code Napoléon Art. 14. wegen der Unterthanen-Eigenschaft des Klägers war vorgeladen worden, indem nur die erste Art der ausländischen Vorladung auch auf hierländisches Vermögen wirken kann, die zweyte Art aber allein auf das Vermögen in dem Inlande des vorladenden Richters wirksam ist. In einem Fall also, wo ein ausländisches Urtheil der ersten Art zum Vollzug vorgelegt wird, können die bey dem ausländischen Richter versäumten Einreden auch hierlands nicht mehr vorgebracht werden, wenn das Contumazial-Verfahren giltig war, und keine Restitutions-Gründe da sind, im letzten Fall hingegen kann der Schuldner bey dieser über die Vollziehbarkeit eröffneten Instanz noch alle und jede in sich zulässige Einreden hier vorbringen, weil jenes fremde — wenn auch dort giltig eingeleitete Contumazial-Verfahren auf hierländisches Vermögen nicht wirksam ist. Carlsruhe, den 24ten Juny 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

General-Ausschreiben.

(Die allgemeine Einführung des neuen Flüssigkeits-Maaßes, einstweilen in den Wirthshäusern betreffend)

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 4ten d. M. soll nunmehr die wirkliche Einführung der neuen allgemeinen Maas-Reform einstweilen mit dem neuen Flüssigkeits-Maas in den Wirthshäusern den Anfang nehmen.

Bis zum 1ten September soll diese neue Maas in allen Wirthshäusern des Großherzogthums allgemein in Ausübung kommen, und bis dahin sollen alle Wirthe mit den dazu nöthigen auf dieses Maas legal geeichten Gefäßen versehen seyn.

Wo dieses schon bälder zu Stande kömmt, da können die Kreis-Direktorien die Einführung der neuen Maas auch früher erlauben, und wo es nicht möglich seyn sollte, die neuen Gefäße noch vor dem 1ten Septbr. zu erhalten, da ist den Kreis-Direktorien gestattet, den Einführungs-Termin etwas später eintreten zu lassen. Aber nirgends darf das alte Maas noch neben dem neuen beybehalten, und willkührlich in jenem oder diesem ausgeschenkt werden.

Die erlaubten Unterabtheilungen der neuen Maas, sind die bisher gewöhnlichen Halbmaas, Schoppen und Halbschoppen.

Diejenigen der alten Gefäße, deren Inhalt nur wenig von der neuen Maas abweicht, so daß die Differenz im Hals der Gefäße liegt, können beybehalten und ins neue Maas umgeeicht werden.

Die neuen Gefäße können meistens von inländischen Glashütten bezogen werden, und nur in wenigen Fällen wird die Entfernung der letztern dem Ankauf ausländischen Glases den Vorzug geben.

Die inländischen Glashütten dürfen nur geeichte und bezeichnete Gefäße aus Handen geben, und sind für deren richtigen Inhalt verantwortlich.

Das ähnliche Eichen und Bezeichnen des ausländischen Glases und überhaupt aller Glas-Gefäße, woher sie bezogen seyn mögen, gleichwie der ins neue Maas umzuändernden alten Gefäße, ist Jedermann untersagt, außer denjenigen Eichstätten und Personen die dazu von den Polizey-Stellen ausdrücklich ernannt werden.

Das Eichen und Bezeichnen soll auf die Art gemacht werden, wie es sich auf den, den Ober-Einnehmereyen gegebenen Maasflaschen findet, mit zwey einander gegenüber liegenden — wenigstens einen neuen Zoll unter der Oeffnung befindlichen horizontalen Strichen, unter deren einem der Badische Querbalken, unter dem andern der Anfangsbuchstabe der Glashütte, und statt dessen bey ausländischem Glas und bey alten ungeeichten Gefäßen der Anfangsbuchstabe der Eichstätte oder des Eichers und Glasschneiders gesetzt wird.

Glashütten, welche gegen obige Vorschrift fehlen, oder wer es wagen sollte, Zeichen der Glashütten nachzuahmen und unbefugt zu eichen, so wie Wirthe, die andere als legal geeichte Gefäße aufnehmen und neben den neuen noch die alten beybehalten, sollen, so weit das Vergehen polizeylich ist, mit 1 fl. 30 kr. für jedes Gefäß bestraft werden.

Die Kreis-Directorien und die Polizey-Direction der Residenzstadt werden die Vollziehung dieser Verordnung besorgen, und haben sich bey eintretenden Anständen an die konstituirte besondere Großherzogliche Maas-Commission zu wenden. Sie werden die nöthigen Maasregeln ergreifen, das Publicum zu sichern, daß keine Gefäße mit unrichtigem Inhalt in den Gebrauch kommen, oder darinn bleiben, und entdeckt werdende Abweichungen von der Ordnung durch die angedrohte Bestrafung ahnden.

Endlich werden sie auch nach dem besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit dafür besorgt seyn; daß auch die Weinpreise in den Wirthshäusern nach dem meistens kleinern Raum der Maas verhältnißmäßig gemindert werden.

Wenn zu den Visitationen noch Muster-Gefäße nöthig seyn sollten, außer denen, die sich bereits bey den Ober-Einnehmereyen befinden, so sind solche von dem Hof-Rath Wild in Müllheim zu requiriren. Carlsruhe, den 25ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

(Die Vorbereitung einer Verkündungs-Anstalt anstatt der Handelsgerichts-Säle betreffend.)

Da es erforderlich ist, zu bestimmen, welche von den das Handelsgewerb treibenden Personen zu der Klasse der eigentlichen wechselfähigen von den gemeinen Krämern unterschiedenen Handelsleuten gehören, um sicher zu seyn, wen jene Einrichtung einer Verkündungs-Anstalt treffe, welche an die Stelle der Anschlagung

in den Handels-Gerichts-Sälen tritt, die in dem neuen Land-Rechte angeordnet ist, jedoch nur die eigentlichen Handelsleute verbindet; so wird sämmtlichen Kreis-Directorien hiermit aufgetragen, in jedem Amts-Bezirke öffentlich bekannt machen zu lassen, daß diejenigen, itzt schon bürgerlich anerkannten Handelsberechtigten, welche vermeinen zu der Klasse der wechselfähigen Kaufleute zu gehören, und von den gemeinen Krämern unterschieden zu seyn, sich binnen einer Frist von acht Wochen bey ihren Aemtern desfalls zu melden haben, worauf jenen, die wirklich dazu geeignet erscheinen, unentgeldlich ein Patent über ihre Qualifikation ertheilt werden soll. Diese Meldungen sind sodann von den Kreis-Directorien mit Bericht an das Landes-Hoheits-Departement des disseitigen Ministeriums einzusenden, von wo aus das Patent ausgefertiget und zur Abgabe ihnen übersendet werden wird. Desgleichen ist auch künftig niemand, welcher sich zu einen wechselfähigen Handelsmann qualifiziren, und als solcher anerkannt seyn will, zu diesem Nahrungszweig zuzulassen, ehe er von daher patentisirt ist. Carlsruhe, den 25ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Verkündungen.

(Das Studium der Rechtswissenschaft betreffend.)

Immer noch vermehrt sich die Zahl der Rechtswissenschafts-Beflissenen in einem Verhältniß, welches die schon jetzt vorhandene Unmöglichkeit ihrer zeitigen Anstellung zu Staats-Diensten immer vergrößert, da zumalen jetzt schon die meisten Dienst-Stellen, auf welche Rechts-Practicanten Ansprüche haben, übersetzt sind.

Wirklich sind 112 Rechts-Practicanten — außer den angestellten Anwälden — bey den Großherzoglichen Obergerichten und Standesherrlichen Justiz-Kanzleyen vorhanden.

Da dennoch das Studium der Rechte von vielen leichtsinnigerweise ergriffen wird, die nachher nach Aufzehrung ihres Vermögens kein Mittel zu ihrem Fortkommen finden, so sieht man sich veranlaßt:

I) Diese Lage andurch öffentlich zu Jedermanns Warnung bekannt zu machen, unter Rückweisung auf die über diesen Gegenstand im Jahr 1810. bereits erlassenen — in den Regierungs-Blättern unter Ziffer XIX. Seite 125. und Ziffer XXIV. Seite 185. besagten Jahrs enthaltenen Verordnungen.

II) Eben diese verfügen, daß auch aus den theoretisch bey den Hofgerichten geprüften, und hinlänglich erfundenen Rechts-Practicanten niemand im rechtlichen oder administrativen Fache Anstellung zu hoffen hat, der nicht nach seiner Annahme als Rechts-Practicant die vorgeschriebene Zeit bey Aemtern, Kreis-Direktorien oder Kanzleyen sich praktisch befähiget, und diese Befähigung durch eine weitere Prüfung eines Kreis-Directoriums ausgewiesen hat. Diese Zeit ist zwey Jahre; nur jenen, welche in eine Advocatur treten, ist nachgelassen, schon nach Ablauf eines einzigen Jahres diese Prüfung verlangen zu können; dazu gehört aber, weil eine geschlossene Advokatenzahl besteht, daß eine solche offen sey, und der Aspirant unter den ältesten unversorgten Rechts-Practicanten stehe, an denen das Einrückungs-Recht ist, weil sonst die frühere Anmeldung ein Mittel würde, unter dem Deckmantel einer zu hoffenden Advokatur, das biennium praxeos willkührlich abzukürzen;

Jeder Rechts-Practicant wird daher hiermit erinnert, außer jenem Fall vor abgelaufenem biennium zu einer solchen Prüfung sich nicht zu melden. Carlsruhe, den 24ten Juny 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

Die Einführung der neuen bürgerlichen Gesetzgebung in den von Würtenberg neu angefallenen Orten betreffend.)

Unterm 30ten März 1811. ist mittelst Regierungs-Blatts besagten Jahrs Stück X. pag. 41. der Großherzogliche Wille wegen Einführung der disseitigen bürgerlichen Gesetzgebung in den von der Krone Würtenberg übernommenen Orten dahin bekannt gemacht worden, daß solche vom 1sten Jänner 1812. in Verbindlichkeit für diese übernommenen Orte treten soll.

Wegen zufälligen Mängeln der gehörigen Verkündung im See-Kreise mußte man diesen Termin, jedoch nur für die gedachten Ortschaften, welche zu diesem

Kreise geschlagen worden sind, unterm 28ten Dezember vorigen Jahrs bis zum 1ten July dieses Jahrs hinaussetzen, welcher nun mit heutigem Tage abgelaufen, und damit jene Verbindlichkeit allgemein geworden ist.

Indem man dieses bekannt macht, muß man jedoch unter Rückweisung auf das erste Einführungs-Edict des Land-Rechts Art. II. und XII. hiermit zu Abschneidung wahrgenommener Mißdeutung zugleich anfügen, daß der Termin, in welchem bereits geheyrathete Personen, die in einer Ehegemeinschaft leben, welcher das neue Land-Recht eine Aenderung droht, noch Eheverträge fertigen dürfen, auf weitere zwey Jahre von dem zuerst festgesetzten Anfangs-Ziel der Verbindlichkeit offen bleibt, mithin solcher erst den 1ten Jänner 1814. ablauft, von wo an alsdann erst die gesetzliche Unveränderlichkeit der Vermögens-Verhältnisse dieser Ehen, und die neulandrechtliche Fahrniß-Gemeinschaft als Regel für jene Ehen, deren Stand nicht durch Heyraths-Verträge bedingt ist, eintritt. Carlsruhe, den 1ten July 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Doctor der Heilkunde Franz von Ittner in Freyburg, den Titel und Rang eines außerordentlichen Professors der Arzney- und Naturwissenschaften an der dortigen hohen Schule gnädigst zu ertheilen, so wie

unterm 19ten Juny 1812. dem Oeconomie-Verwalter Hoyer zu Gottsau, den Character und Rang eines Oeconomie-Raths zu verleihen.

Auch haben Höchst Dieselben gnädigst geruht, unterm 4ten Juny den Freyherrn von Reichenstein zu Inzlingen, zum Ober-Polizey- und Zoll-Inspektor des Wiesen-Kreises zu ernennen.

Ferner unter dem nemlichen Datum den bisherigen Skribenten Heinrich Backmeister, als Controlleur bey der General-Wittwen- und Brand-Casse anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben nach höchster Entschließung vom 19ten Juny 1812., die in Erledigung gekommene evangelisch-lutherische Pfarrey zu Vörstetten, (im Treysam-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Sexau, Eisenlohr, und die dadurch erledigt wordene Pfarrey Sexau im nemlichen Kreis, dem Pfarrer Raupp in Weisweil, zu übertragen gnädigst geruht.

Die katholische Pfarrey Stahringen (im See-Kreis) ist dem Pfarrer Wolf zu Rückenbach gnädigst konferirt worden. Die Competenten für die hiedurch erledigt werdende Pfarrey Rückenbach (im Wiesen-Kreis) haben sich nach Vorschrift des Regierungs-Blatts vom Jahr 1810. Nro. XXXVIII. insbesondere derer §. 4. zu melden.

Die katholische Pfarrey Adelhausen oder Wiehre (im Dreysam-Kreis) ist dem Kathechet Xaver Burckard zu Waldkirch gnädigst zugedacht worden.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrer Eisenlohr zu Weiler die erledigte Pfarrey in der Altstadt zu Pforzheim zu übertragen, und den bisherigen Pfarrvikar Sachs zu Dürrn, als Pfarrer nach Weiler (beydes im Pfinz- und Enz-Kreis) zu ernennen.

Auch ist der bisherige Verweser der evangelisch lutherischen Pfarrey Röttingen (in eben diesem Kreise), Pfarrer Sachs, in den vollständigen Besitz und Genuß dieser Pfarrey, nach erfolgtem Tode des vor mehreren Jahren daselbst zur Ruhe gesetzten Pfarrers Dachtler nunmehr eingewiesen worden.

Die erledigte katholische Pfarrey Kirrlach (im Neckar-Kreise) ist dem Pfarrer Philipp Joseph Steinröder zu Tiefenbronn gnädigst konferirt, und durch diese Beförderung die Pfarrey Tiefenbronn im Grundherrlich von Gemmingischen Gebiete (Pfinz- und Enz-Kreis) erlediget worden; die Competenten letzterer haben sich also nach der bestehenden Vorschrift an den Patron zu wenden.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Blatt Nro. XVII. von diesem Jahr Seite 97. ist in der Bekanntmachung in Betreff des nothwendigen Erfordernisses der Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile in die Bücher des bürgerlichen Standes in der vierten Zeile von unten, wie auch schon der Zusammenhang des Nachfolgenden zeigt, statt dem Wort: „Richter", das Wort „Pfarrer" zu setzen.

(Hiezu eine Beylage.)

Sammlung der Erläuterungen
über das
Edict wegen der Strafgerechtigkeits-Pflege.

Als Beylage zu dem Regierungs-Blatt Nro. XX. des Jahrs 1812.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog Karl Friedrich christmildester Gedächtniß haben unter dem vierten April 1803. durch das damalige 8te Organisations-Edikt ein provisorisches Normativ über die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-Pflege in dem damaligen Kurfürstenthum Baden erlassen, welches späterhin auf alle gegenwärtig zum Großherzogthum gehörige Lande ausgedehnt ward, und noch bis itzo die Grundlage der Strafgerechtigkeits-Verwaltung darinn bildet. Inzwischen hat dasselbe durch nachgefolgte Großherzogliche Gesetze hier und da Aenderungen erlitten; noch mehr haben vorgebrachte Anstände der Anwendung Rechtsbelehrungen über dessen Sinn theils durch gedruckte General-Ausschreiben, theils durch geschriebene Spezial-Weisungen herbeygeführt. Da nun diese also zerstreut nicht immer im Augenblick des Bedürfnisses dem Richter unter Augen liegen, so hat man aus einigen weitern dermalen zur Belehrungs-Ertheilung vorliegenden Fragen, den Anlaß genommen, diese sammt allen früheren Erläuterungen nach der Ordnung der Paragraphen jenes Edikts in eine gedrängte Uebersicht zusammen zu stellen, wo nöthig zu berichtigen, zu vervollständigen, und zugleich bey jenen, die schon vor diesem erschienen sind, die Quelle zur etwa hier und da dienlichen Vergleichung zu benennen.

(Zu §. 2.)

1) Die durch das Personal-Organisations-Edikt vom 31. Dezbr. 1809. ausgesprochene Errichtung der Criminal-Aemter, an welche die übrigen dahin eingetheilten landesherrlichen Bezirks- und grundherrlichen Aemter die weitläufigen Untersuchungen nach geendigtem Informativ-Verhör abzugeben haben, bezieht sich a) nicht auf jene Vergehen, für welche die Civil-Aemter zugleich untersuchende und urtheilende Richter sind. (Rggs-Bl. von 1810. St. XII. S. 89.); sie setzt solche

auch b) in den schwereren Vergehen nicht aus der Befugniß untersuchender Richter hinaus; eine von ihnen beendigte Untersuchung, die etwa von der Art wäre, daß sie an das Criminal-Amt hätte abgegeben werden können, kann demnach nicht aus dem Grund der Unbehörigkeit des untersuchenden Richters angefochten werden, es wäre denn, daß der Verbrecher vor geendigtem Verhör in einer unstrittigen peinlichen Sache seine Ablieferung an das Criminal-Amt verlangt, und das Civil-Amt eigenmächtig sich darüber weggesetzt hätte; aufgefordert zu einer solchen Erklärung darf der Verbrecher oder Inquisit nie werden.

2) Der Bezirk des begangenen Verbrechens bestimmt ordentlicherweise den Richter für Criminal-Untersuchungen. Wo die Ergreifung eines Verbrechers anderwärts im Lande geschieht, ist er zu dem innländischen Bezirk des begangenen Verbrechens abzuliefern. Gegen ausländische Richter ist da, wo in Bezug auf ihren Staat besondere Verhaltungs-Regeln festgesetzt sind, wie z. B. gegen Frankreich (Rggs-Bl. v. 1812. St. XI.) und gegen die Schweiz (Rggs-Bl. von 1810. St. II.) diesen nachzugehen. Außer solchem Fall dient zur Regel, daß a) die Auslieferung Großherzoglicher Unterthanen ohne Justizministerial-Befehl in keinem Fall bewilligt noch weniger angeboten werden darf, dagegen b) Ausländer, den Richtern angränzender Staaten, in deren Bezirk sie das zu untersuchende Verbrechen begangen haben, jedesmal gegen Ersatz der Kosten zur Auslieferung anzubieten, hingegen c) hinsichtlich entfernterer Staaten, solche nur auf Verlangen zu bewilligen ist, wenn der Kosten-Ersatz und die Erwiederung dieser Rechts-Gefälligkeit zugesichert wird. Wegen außer Lands begangener Verbrechen, können d) diesseitige Unterthanen auf ihr oder der ihrigen Verlangen zur Untersuchung ersuchsweise mit Erbieten des Kosten-Ersatzes und der Gefälligkeits-Erwiederung von dort abverlangt, dagegen fremde anderwärts betretene Thäter, nur alsdann, wenn sie im Lande zugleich Verbrechen, die wichtiger als jene ausländischen und noch unbestraft sind, und nur auf anderseitiges Auslieferungs-Erbieten ohne Kosten-Ersatz angenommen werden.

3) Wo Jemand wegen mehrerer im Land begangenen noch unbestraften Verbrechen vor Gericht zu stellen ist, da bestimmt der Bezirk, in welchem das letzte begangen wurde, den Untersuchungs-Richter, wenn nicht wegen der früheren Verbrechen der desfallsige Richter zuerst den Thäter vor Gericht gezogen hat, oder

die Verwicklungen jenes früheren räthlich machen, die Untersuchung an ihn zu überweisen.

4) Der Bezirk der Heimath oder der Ergreifung bestimmt daher den Gerichtsstand in der Regel nur a) gegen Großherzogliche Unterthanen wegen auswärtiger Verbrechen, b) gegen Ausländer oder Landfahrer, die wegen auswärts begangener Verbrechen vor Gericht stehen, und nicht im Fall sind, ausgeliefert zu werden.

5) Voruntersuchungen über Dienst-Vergehen führt diejenige Staats-Behörde, welche die Dienst-Polizey über den fehlenden Diener hat; sie setzt sie fort bis zur Suspension von Amt und Gehalt einschließlich, kann jedoch auch letztere den Gerichten überlassen, denen jedesmal in peinlichen Dienst-Vergehen die Haupt-Untersuchung und das Enderkenntniß zukommt (Rggs-Bl. von 1804. St. XXV. S. 193.)

6) Soldaten, welche im Urlaub peinliche Verbrechen begehen, können von dem Civil-Richter in Verhaft gezogen werden; ja es muß dieses geschehen, wenn bey ihnen Desertion oder Widersetzlichkeit gegen oberamtliche Befehle oder sonst Nachtheil für die öffentliche Ruhe zu besorgen ist; auch sind solche, so weit es zu Herstellung des That-Bestands des Verbrechens nothwendig ist, ohne Verzug zu vernehmen, demnächst aber mit den Akten an die ohnehin gleich anfangs von dem Vorgange zu benachrichtigende Militär-Behörde abzuliefern. Ueber bürgerliche Vergehen untersucht und erkennt der Civil-Richter nur, wenn die Militär-Behörde auf erfolgte Benachrichtigung ihm solches überläßt. (Rggs-Bl. v. 1804. St. XI. S. 7.)

7) Wo Civil- und Militär-Personen an einem und demselben Verbrechen Theil haben, müssen nicht nur Untersuchungs-Beauftragte von beyden Behörden zusammen wirken, sondern auch die Akten durch beyderseits beygegebene Aktuarien doppelt geführt, und jeder der beyden urtheilenden Behörden besonders zugeschickt werden. (Rggs-Bl. von 1810. St. XIV. S. 97.)

8) Untersuchungen über peinliche Verbrechen der Züchtlinge und Arbeitshäusler während ihrer Strafzeit, werden vom Amt und der Haus-Verwaltung gemeinschaftlich bewürkt. (Rggs-Bl. von 1805. St. VI. S. 22.) Zu dieser gemeinschaftlichen Untersuchung gehören auch Complottirungen derselben, dahingegen

einzelne Vergehen wider die Haus-Ordnung der Zuchthaus-Polizey zu ahnden, gebühren.

(Zu §. 4.)

9) Zweifel ist darüber entstanden, wie die in Vergleichung mit §. 2. des Straf-Edikts durch den §. 4. für nicht peinlich erklärte, und doch den bürgerlichen und polizeylichen Vergehen entgegengesetzte sieben benannte Frevel anzusehen seyen, nachdem der §. 71. Eines der genannten, nemlich die Real-Injurien ausdrücklich unter die polizeyliche Frevel rechnet. Eine Frage, welche darum Wichtigkeit hat, weil von den polizeylichen Vergehen der Rekurs an die administrativen Ober-Behörden geht, von den bürgerlichen aber an die gerichtlichen. Zu dessen Erläuterung dient, daß jene in obigem §. 4. genannte Vergehen, um deswillen den bürgerlichen und polizeylichen beygesellt wurden, weil sie ehemals zu den peinlichen gehörten, und nun dieser Klasse entzogen werden sollten. Daß sie aber nicht bestimmt unter Eine von erstern beyden gehörig erklärt wurden, hat darinn seinen Grund, weil es für durch sich selbst entschieden angesehen wurde, daß jedes einmal peinlich, also einer richterlichen Aburtheilung unterworfen gewesene Verbrechen, dadurch, daß der vorhin nur untersuchende Beamte nun auch zum urtheilenden Richter ernannt ist, der Kathegorie der gerichtlich zu beurtheilenden nicht entzogen, sohin nach wie vor anhängig geblieben ist, damit also für bürgerliches Verbrechen nicht für polizeyliches gilt, so lang nicht bey einem und dem anderen der sieben genannten, ein weiteres Gesetz hinzutritt, welches ihm die Polizeylichkeit aufprägt; dieses ist aber zur Zeit nur geschehen, (zu a) für jene Unterschleife gegen Staats-Einnahmen, deren Berechtigungs-Titel, z. E. die Accis-Ordnung, eine bloße Behandlung durch Administrativ-Behörden ausspricht, und ist hiebey auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Landzoll-Ordnung vom Jahr 1812. §. 1. bis 6. desfalls besonders enthalten ist; sodann (zu f. und g) für die wörtliche und thätliche Kränkungen, so lange letztere nicht in das Verbrechen der Verwundung übergehen, (laut Obergerichts-Ordnung §. 92., Org. Ed. vom 26. Nov. 1809. Beyl. D. §. 9. lit. f., und §. 71. des Edikts über die Strafgerechtigkeits-Pflege). In den übrigen aufgezählten Fällen richtet sich daher der Recurs nach wie vor nach dem §. 20. des Straf-Edikts und dessen Erläuterungen.

10) Wo die (zu f. und g) vorgedachte Kränkungen, einen Offizier, Kriegs-Beamten oder in Dienst befindlichen Soldaten betreffen, da ist dafür stets das Mittelgericht der urtheilende Richter, welches auch, wenn es der Beleidigte verlangt, zur Untersuchung einen besondern Commissair aus nahe gesessenen Dienern statt des BezirksBeamten, ernennen muß. (Rggs-Bl. von 1805. St. XXV. S. 109.)

11) Wo zu peinlichen Untersuchungen der Richter unter seiner Verantwortlichkeit einen nicht zu JustizDiensten angestellten StellVertreter, z. E. einen RechtsPraktikanten, beauftragt, da soll er a) im Lauf der Untersuchung von den VerhörProtocollen selbst Einsicht nehmen, und die Nachholung des etwa Unerschöpften in Zeiten einleiten; b) am Schlusse des ganzen Verhörs muß er solches in gleicher Absicht durchgehen, und wo nichts nachzuholen ist, zum Zeichen seiner Pflichterfüllung die Bezeichnung mit Handzug hinzufügen; wo aber c) ein SchlußVerhör vor UrkundsPersonen nöthig ist, da soll er solches jedesmal selbst vornehmen. (Rggs-Bl. v. 1810. St. XXII. S. 324.)

12) In Fällen, wo auf TodesStrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, Deportation oder Dienstunwürdigkeit eines Dieners erkannt werden will, ist das Mittelgericht nur berathende und das Oberhofgericht urtheilende Stelle. (RggsBl. v. 1809 St. XXVIII et XXXVIII.)

Dieses, wenn es findet, daß eine der erwähnten gesetzlichen Strafen selbst, oder deren nächstfolgender Grad, nicht verdient sey, spricht nur die dafür eintretende zeitliche Strafgattung aus, und überläßt das Ermessen ihres Maases, dem Mittelgericht (Rggs-Bl. v. 1810 St. VIII. S. 57.), welches jedoch in einem solchen Fall die zeitliche Zuchthausstrafe nicht über zehn Jahre ermessen kann, indem eine höhere da, wo sie nicht durch gesetzlich angegebene auf den Betrag eines Schadens berechnete Regeln, sondern willkührlich ermessen wird, schon für lebenslänglich geachtet wird. (Beschluß v. 14 und 21. Nov. 1810.)

(Zu §. 8.)

13) Niemals kann ein Beschuldiger zum KostenVorschuß für die Erledigung des Prozesses blos aus dieser Eigenschaft ohne andern Rechtsgrund angehalten werden.

(Zu §. 10.)

14) Wenn statt der peinlichen Frage eine Verhaftung bis zur Hälfte der im Erweisungsfall verwürkten Strafe angesetzt werden soll, und diese in Todesstrafe oder in lebenslänglichem Zuchthaus-, Festungs-Arrest oder Arbeitshausstrafe bestehen würde, so ist jedesmal bey dem Justiz-Ministerium anzufragen, damit dieses nach allen einlaufenden Umständen das nähere Ermessen eintreten zu lassen in Stand gesetzt werde.

(Zu §. 11.)

15) Obwohl ein förmliches Erforschungsmittel bey größerem Verbrechen nicht statt findet, so ist jedoch damit die davon wesentlich verschiedene Verhängung und Vollziehung einer Strafe wegen gerichtlicher Lügen für jene Fälle, wo sie gesetzmäßig statt findet (S. unten §. 49.) den Untersuchungs-Richtern nicht benommen, nur muß solche a) stets mit bestimmter Angabe, wegen welcher gerichtlichen Lüge sie ihm zugemessen werde, mittelst Zwischen-Bescheides zu den Acten bemerkt, auch b) bey dessen Verkündung an den Beschuldigten der Vorhalt der UeberweisungsGründe, woraus die Unwahrheit anders als aus einem blosen nachgefolgten Geständniß klar am Tage ist, gemacht, und c) solche nie in die Form eines Erforschungsmittels gekleidet, also nicht in Bezug auf irgend eine Frage über noch unaufgeklärte Thatsachen gesetzt, noch mit Hoffnung oder Bewilligung eines Nachlasses an dem im Bescheid bestimmten Maas der Strafe auf den Fall einer richtigen Angabe der noch unaufgeklärten Thatsachen vergesellschaftet werde. (Vergleiche EidesOrdnung §. 42.)

16) Niemals darf da, wo weder eine Lügen-Strafe noch ein Erforschungsmittel statt findet, deren Zweck verdeckt durch irgend eine Arrest-Erschwerung, Untersuchungs-Verzögerung u. dgl. gesucht werden.

(Zu §. 14.)

17) Die Satzung der Eidesordnung §. 13., wornach zu Zeugen Eiden ein bestimmter Betrag der Hauptsache nothwendig, unter dessen Summe nur Handgelübde zulässig ist, hat laut §. 4. desselben, worauf der §. 13. rückbezüglich ist, nur auf bürgerliche Strittigkeiten Bezug, und kann in keinen peinlichen Untersuchungen Anwendung finden, es mag die Zeugschaft unmittelbar den Beweis des

Verbrechens oder nur jenen einer Innzicht oder den der Unschulds-Ausführung oder Vertheidigung betreffen.

Hier sind unter peinlichen Untersuchungen jene verstanden, wo der BezirksRichter nicht zugleich der urtheilende Richter ist; in diesem letztern Falle bedarf es in der Regel keiner Eidesabnahme.

18) Ueber die Nothwendigkeit einer Confrontation zwischen Verbrechern unter sich und mit Zeugen ist deswegen im Gesetz nichts entschieden, weil solche weder zum Wesen noch zur Förmlichkeit des Prozesses gehören, sondern dem Ermessen des Richters frey bleiben sollte, sich ihrer da zu bedienen, wo er sie für ein zweckmäßiges Aufklärungsmittel nach zusammenlaufenden Umständen ansieht.

19) Confrontation ist niemals mit denjenigen vorzunehmen, welche gegen den, dem sie zur Ueberweisung unter das Gesicht gestellt werden sollen, in einem gesetzlichen Ehrerbietigkeits- oder Abhängigkeits-Verhältniß stehen, z. B. Kinder mit den Eltern, Ehefrauen mit den Ehemännern. Solches findet selbst da nicht statt, wo jene nicht Mitschuldige wären, und des Rechts gegen diese zur Zeugschaft nicht aufgerufen zu werden, sich nicht bedient hätten, sondern als Zeugen aufgetreten wären. Umgekehrt, zur Ueberweisung des Ehrerbietigkeitspflichtigen Theiles, kann der Gewaltführende jenem wohl, jedoch nur alsdann unter das Gesicht gestellt werden, wenn eine wichtige Auskunft, die zu einer gerechten Erkenntniß nicht wohl entbehrlich ist, damit gesucht wird, und das Staats-Interesse die Aburtheilung fordert. (Beschluß vom 20. Sept. 1809.)

20. Confrontations-Artikel sollen niemals nach Art der Zeugschafts-Artikel mit dem Wort: Wahr angefangen, sondern lediglich fragweise eingerichtet werden.

(Zu §. 16.)

21) Wo die Schöpfung der Urtheile von einer nach ihrer Gattung oder Ausdehnung vom Richter zu ermessenden Strafe abhängt, und darüber mehr als zweyerley Meynungen bey einer Abstimmung fallen, diese Verschiedenheit auch durch Abstimmung über die zergliedert näher vorzulegende Rücksichts-Puncte nicht gemindert werden kann, und doch keine Stimme die absolute Mehrheit auf ihrer Seite hat, da wird die schärfere Stimme der ihr in Milde nächstfolgenden beygezählt,

und damit noch weiter mindernd, wo nöthig, solange fortgefahren, bis diejenige Zahl erreicht ist, welche gegen die noch übrigen Stimmen zusammen, die allgemeine Mehrheit ausmacht, indem ohne diese kein Strafurtheil ausgesprochen werden soll. (Beschluß vom 3. May 1809.)

(Zu §. 17.)

22) Die Befragung: ob Jemand einen Fürsprecher verlange, wird nun unnöthig, so oft ein Verbrechen in Untersuchung liegt, worauf Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, oder Dienstunwürdigkeit eines vom Dienst lebenden Dieners (also Entsetzung von Dienst und Ehre zugleich) gesetzt ist; in diesen Fällen muß ein solcher jedesmal von Amtswegen bestellt werden. (Rggs-Bl. von 1809. St. XXVIII. S. 258. und XXXVIII. S. 230., Org.-Edict v. 26. Nov. 1809. Beyl. E. Abs. 15.)

(Zu §. 18.)

23) Jedes Strafurtheil über ein Verbrechen, das sowohl schuldhafter Weise als mit Vorsatz begangen werden kann, soll ausdrücken, wegen welcher aus diesen beyden Begehungs-Arten der Verbrecher verurtheilt wird. (Rggs-Bl. v. 1804. St. XXXVI. S. 166.)

24) Für jene seltenen Fälle, wo ein angeschuldigter Verbrecher alle gegen ihn vorhandene Innzichten so beseitigt, daß sie als nicht vorhanden, angesehen werden müssen, da ist diese Beschaffenheit durch die Worte: Klagfrey und Verdachtlos im Urtel zu bezeichnen, und damit derselbe alles ferneren Verdachts auf eine Art zu entheben, bey welcher die Befugniß aus neuen genügenden Innzichten eine neue Untersuchung über die nemliche That mit ihm vorzunehmen unabgeschnitten bleibt

25) Jedes Urtheil, welches über Untersuchungen ergeht, bey welchen gelegenheitlich veinlicher Verbrechen auch andere bürgerliche Vergehen zur Sprache kommen, oll, sobald der Verbrecher der erstern wegen klagfrey erkannt werden muß, die wegen der letztern verdienten Strafen nicht zugleich aussprechen, sondern über diese soll in einem besondern Bescheid erkannt werden; das Oberhofgericht aber, wo erwähnter Fall bey ihm vorkommt, erkennt über die bürgerliche gar nicht, sondern verweiset das Erkenntniß darüber an den ordentlichen urtheilenden Richter. (Beschluß v. 20. Juny 1810.)

26) Strafurtheile in peinlichen Untersuchungs-Sachen wider einen Diener, über welchen der urtheilende Richter die Dienst-Polizey-Gewalt nicht, oder nicht allein hat, sind vor der Urtheils-Verkündung, so oft darinn Dienst-Entlassung nicht ausgesprochen ist, der landes- oder standesherrlichen Dienst-Polizey-Behörde sammt den Gründen mitzutheilen, damit diese ermesse, ob sie nicht, statt der zuerkannten Strafe, eine Versetzung oder Dienstaufkündung wählen wolle. (RggsBl. v. 1806. St. XI. S. 27., Beschluß vom 12. April 1809.)

27) Alle Strafurtheile müssen zur landesherrlichen Bestätigung an das Justiz-Ministerium eingesandt werden: a) so oft sie Dienst-Entsetzung eines vom Dienst lebenden Dieners, mehr als zweyjährige Zuchthaus- oder andere gleichgeltende Strafe aussprechen (Org.-Edict vom 26. Nov. 1809. Beyl. F. Abs. 31. k.) oder b), so oft solche, die Strafe sey auch noch so gering, die Beleidigungen an Officiers, Kriegs-Beamten oder im Dienst befindlichen Soldaten, als z. B. an Schildwachen richten. (RggsBlatt v. 1805. St. XXV. S. 109.)

(Zu §. 19.)

28) Unter den Schadens-Ersatz von Verwundungen gehören zwar Kur- und Versäumnißkosten, letztere alsdann, wann der Verwundete wegen der Beschädigung wirklich einen sonst zu machenden Verdienst versäumen oder mit bezahlter Beyhülfe machen mußte, niemals aber bloße Schmerzengelder, welche nicht statt finden. (RggsBl. v. 1806. St. XI. S. 28.)

29) Wo der Diener vom Amt allein suspendirt war, oder den durch die Suspension entzogenen Gehalt auch rückwärts wieder erhält, jedoch in die Untersuchungs-Kosten verurtheilt wird, da sind in diesen auch die einstweilige Dienst-Verwaltungs-Kosten einbegriffen. (Beschluß v. 28. Juny 1809.)

(Zu §. 20 und 21.)

30) Die Recurs an die Gnade findet bey jenen Sachen nicht mehr statt, wo das Oberhofgericht urtheilender Richter war, (siehe oben §. 11.) sobald sie vom Regenten selbst zur Vollziehung bestätigt sind, (RggsBl. v. 1809. St. XXVIII. und XXXVIII.) und jener ans Recht nur alsdenn, wann der Verurtheilte neue Thatsachen vorträgt; da es außerdem eine leere Förmlichkeit seyn

würde. (Cabinets-Rescript vom 18. July 1809.) Bringt der Verurtheilte dergleichen vor, so müssen sie denselben Gang der Untersuchung und Aburtheilung durchgehen, den zuvor die Hauptuntersuchung lief. (Cabinets-Befehl vom 16. März 1812.)

31) Bey Verurtheilungen zu andern Strafen, findet der eine und andere Recurs ferner statt; er verpflichtet den untersuchenden Richter zum Aufschub des Strafvollzugs nur alsdann, wann er innerhalb dreyer Tage von Eröffnung des Urtheils an, bey diesem Richter vorgetragen wird, oder zu Gunsten des Verurtheilten ein Einhaltsbefehl eintrifft. Dieser ist nicht zu hoffen, wo schon 4 Wochen von der Eröffnung an umgelaufen sind; dieser Zeit-Ablauf macht allen Recurs ans Recht unstatthaft. Niemals ist der Verurtheilte durch Befragung: ob er einen Recurs nehmen wolle, dazu gleichsam aufzurufen. (RggsBl. v. 1805. St. XVII.)

32) Zur Ausführung eines jeden Recurses kann sich der Verurtheilte eines Rechtsfürsprechers bedienen, selbst alsdann, wann er zuvor schon durch einen solchen vertreten worden war, oder der Beygebung eines solchen ausdrücklich entsagt hat. Dessen Ausführung kann in peinlichen Sachen bey dem Regenten und dessen Justiz-Ministerio, oder bey dem urtheilenden Gericht angebracht werden. In beyden Fällen ermißt dieses letztere selbst darüber, sobald das Urtheil ohne höhere Bestätigung vollziehbar war, auch bey Uebersendung der Ausführung an das Gericht nicht Antrag darüber erfordert wurde. Wo der eine oder der andere dieser Fälle eintritt, da muß die höhere Bestätigung zur Erledigung hinzu kommen. (RggsBl. v. 1805. St. XVII.)

33) Bey einem Recurs zur Gnade, womit nicht eine gänzliche Straflosigkeit oder eine Strafverwandlung, sondern nur eine Strafminderung gesucht wird, und die Strafe nicht mehr als dreymonatliche Dauer hat, braucht der Unterrichter mit dem Anfang des Vollzugs im Ganzen nicht einzuhalten, wohl aber mit jenen Strafzusätzen, die, einmal begonnen, nicht gemindert noch zurückgenommen werden können, z. B. mit Schlägen. (RggsBl. von 1805. St. XVII.)

34) Der Beweis eines Verurtheilten, daß er in dem Fall einer eintretenden völli-

gen Strafloſigkeit ſey, gilt in Begründung der oberhofgerichtlichen Competenz jener einer völligen Schuldloſigkeit gleich. (RggsBl. v. 1804. St. XXXII. S. 167.)

35) Selbſt der Beweis, daß ein Verurtheilter von dem Verbrechen durchaus klagfrey hätte erkannt werden ſollen, reicht zu für den Recurs an das Oberhofgericht. (RggsBl. v. 1810. St. IX. S. 63.), hingegen der bloße Beweis, daß man nicht vorſetzlich, ſondern nur ſchuldhaft gefehlt habe, und nicht mit peinlicher, ſondern nur mit bürgerlicher Strafe zu belegen ſey, begründet nur den Recurs zur Gnade an das Juſtiz-Miniſterium. (Beſchluß v. 20. Januar 1810.) Auch kann derjenige nicht an das Oberhofgericht, ſondern nur an das Juſtiz-Miniſterium den Recurs nehmen, der klagfrey erkannt worden iſt, aber die Anſicht geltend machen will, daß ihm noch eine vortheilhaftere Art der Loszählung, z. B. Schuldloſigkeit, hätte zuerkannt werden ſollen. (RggsBl. von 1810. St. IX. S. 63.)

36) Unheilbare Misleitung des Prozeſſes kann auch ein Grund werden, Unterſuchungs-Sachen an das Oberhofgericht zu bringen, (RggsBl. v. 1807. St. XVI. S. 57.), wenn gleich das Org.-Edict vom 26. Nov. 1809. Beyl. E. Abſ. 13. nur der bürgerlichen Sachen erwähnt, durch welche Nichterwähnung jenes Geſetz für aufgehoben, nicht gelten mag. (Beſchluß v. 31. Jänner 1811.) Die Unheilbarkeit wird nach der Rechtsähnlichkeit der Nichtigkeiten in bürgerlichen Sachen (RggsBl. v. 1804. St. XVI.) beurtheilt. (Beſchluß v. 20. Jänner 1810.)

(Zu §. 26.)

37) Ein Erkenntniß auf Todesſtrafe, ſobald es zur Verkündung genehmigt, wenn gleich nicht vollzogen wurde, zieht den bürgerlichen Tod, nach ſich. (Landrecht Sz. 23.)

(Zu §. 27.)

38) Geſchärftes Zuchthaus wird mit dem Ausdruck des ſchweren bezeichnet, wenn damit der gewöhnliche Grad der Schärfung gemeynt iſt, welches von dem leichten oder gemeinen darin ſich unterſcheidet, daß es halb ſchwarze und halb weiße Kleidung und Tragung von Feſſeln mit ſich bringt. (Beſchluß vom 21. Nov. 1808.)

39) Das geschärfte oder schwere, und gemeine oder leichte Zuchthaus sind nicht als verschiedene Strafgattungen, zu behandeln, sondern nur als Abstufungen ein und derselben Strafe, welche nicht nach den Graden der Zurechnungsfähigkeit der That, sondern laut bestimmter Andeutung des Gesetzes nach der Abscheulichkeit der That oder Gefährlichkeit des Sträflings zuzuerkennen sind. (Beschluß v. 21. Nov. 1808.) Tritt einer dieser Umstände ein, so muß das gesetzliche Zeitmaas der Strafe in geschärfter erkannt werden, wenn gleich das Gesetz nur überhaupt von Zuchthausstrafe spricht. Fallen beyde weg, (welcher Fall jedoch da nicht eintreten kann, wo das Gesetz scharfes Zuchthaus ausgesprochen, mithin eine jener Ursachen für allgemein vorhanden erklärt hat,) so ist nur gemeines Zuchthaus zuzuerkennen. Wo geschärftes angedeutet ist, und aus andern Hinsichten Milderungen eintreten, da soll diese der Richter in der Regel nicht durch Verwechslung des Strafgrads, sondern durch Verminderung der Strafdauer berücksichtigen. Deswegen ist vorbedächtlich kein Verhältniß dieser einzelnen Strafgrade unter sich und zu andern Strafgattungen ausgesprochen. Werden andere Strafen in Zuchthausstrafe verwechselt, so empfangen sie deren Gradbestimmung aus der Invidualität der That und Person ohne Verrückung des durch das allgemein ausgesprochene Verhältniß der Zuchthausstrafe erscheinenden Zeitmaases. Z. B. zweyjährige ganze Kettenstrafe kann bey dem einen in achtjähriges scharfes, bey dem andern in eben so viel gemeines verwechselt werden. Geschärftes Zuchthaus soll in der Regel nie in andere Strafe verwechselt werden, weil jede andere Strafart den Zweck des Gesetzes verfehlt.

40) Da, wo zeitliche Zuchthausstrafe nicht vermöge gesetzlicher Bestimmungen, mithin nach einem durch das Gesetz in Verhältniß zum Umfang des Verbrechens ausgesprochenen Maasstab, sondern vermöge eintretender Milderungs-Gründe als nächstfolgender Strafgrad, statt einer vom Gesetz ausgesprochenen Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe, eintritt, da muß solche niemals kürzer als auf 10 Jahre bestimmt werden, wohl aber ist sie, wenn der Verbrecher in Jahren ist, wo nach einer Vergleichung der Leibesbeschaffenheit des Thäters mit den allgemeinen Regeln der Lebenswahrscheinlichkeit, diese Strafe weit

(d. i. über fünf Jahre) von dem wahrscheinlichen Lebensziel des Verbrechers abstehen würde, auf so viel Jahre über 10 Jahre hinaus, ausgesprochen werden, als nöthig sind, damit sie nicht zu weit (nemlich nicht über höchstens sechs-Jahre) von der vermuthlichen lebenslänglichen abstehe. (Beschluß v. 31. Jänner 1810.)

(Zu §. 28.)

41) Wo ein Absatz das Gesetz der Kettenstrafe ohne nähere Bestimmung erwähnt, da ist, wenn nicht der Zusammenhang ein anderes andeutet, ganze Kettenstrafe zu verstehen. (Beschluß v. 14. Febr. 1805.)

42) Kettenstrafe statt der Zuchthausstrafe kann vom Richter kraft seines Strafverwechselungs-Rechts, nur da gewählt werden, wo von einer frühern Endigung der Strafzeit weder Erneuerung eines Aergernisses, noch Gefahr für die vorhin Beleidigte oder deren Angehörige, noch Erneuerung des sträflichen Hangs des Verbrechers zu besorgen ist.

(Zu §. 31.)

43) Der Unterschied der peinlichen von der bürgerlichen Gefängnißstrafe besteht nicht allein darin, daß jene in beschwerlicheren und fester verwahrten Orten erstanden werde, sondern vornehmlich auch darin, daß der Verbrecher dabey, gleich wie bey der Schellenwerksstrafe, gefesselt seyn muß.

(Zu §. 32.)

44) Von der Strafe der öffentlichen Ausstellung zu andern Strafgattungen ist kein Verhältniß aus dem Grunde angegeben, weil Erstere vom Richter außer gesetzlich bestimmten Fällen nicht angewendet, in dem gesetzlich bestimmten von ihm nicht verwechselt, bey etwaigen Begnadigungen aber die stellvertretende Strafe nach allen zusammentreffenden Beweggründen zur Milde willkührlich ermessen werden soll.

(Zu §. 33.)

45) Wider Innländer kann Landes-Verweisung in keinem Fall erkannt werden, sondern dem Ausgetretenen ist in der Vorlesung nur der Rechts-Nachtheil, daß mit Ausschluß seiner Verantwortung, was Rechtens ist, werde

erkannt werden, anzudrohen, in dem Urtheil aber die nach den vorliegenden Beschuldigungs-Gründen wirklich verdiente Strafe, mit Vorbehalt des Vollzugs auf Betreten, anzusetzen und öffentlich auszukünden. (Rggs-Bl. v. 1810. St. XI. S. 88.)

46) Gegen Ausländer, die wegen peinlicher Verbrechen klagfrey, jedoch nicht verdachtlos, erkannt werden, findet Entfernung statt, die jedoch nicht unter der Form der Landes-Verweisung, sondern nur unter jener der Fortweisung erkannt werden darf, welch letztere nicht öffentlich verkündet wird, sie an geleitlichem Durchreisen des Landes nicht hindert, noch ihren wiederholten Aufenthalt im Lande einer peinlichen Strafe unterwirft. (Rggs-Bl. v. 1804. St. XXXVI. S. 167.)

47) Der Richter, welcher eine Landes-Verweisung vollzieht, soll sorgen, daß sie durch die geeignete Landes-Blätter, mit beygefügter Personen-Beschreibung (Signalement) verkündet werde. (Rggs-Bl. v. 1803. St. XI.)

(Zu §. 37.)

48) Nirgends, am wenigsten bey Gefängnißstrafen, darf der erstandene Untersuchungs-Verhaft, in den Straf-Verhaft mit eingerechnet werden, es wäre dann ersterer gesetzwidrig verhängt, oder ohne des Thäters Verschulden über die erforderliche Untersuchungszeit verlängert worden; begibt sich der Fall zur Einrechnung, so mögen zehen Tage Untersuchungs-Verhaft für einen Tag peinliches Gefängniß, und für sechs Tage bürgerliches Gefängniß gerechnet werden.

(Zu §. 38.)

49) Ein Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe des Bruchs eines besondern Verspruchs-Eides, als der geringsten Strafe eines falschen Zeugnisses.

(Zu §. 41.)

50) Auch ohne eidliche oder handgelübdliche Bestätigung ist eine gerichtliche Lüge, deren der Beschuldigte anders als aus einem bloßen nachgefolgten eignen Geständniß genugsam überwiesen wird, sträflich, nur daß die Lüge in diesem Fall kein peinliches, sondern nur ein bürgerliches Vergehen ist, und dieses

ohne Unterschied, ob die Lüge bloß durch wissentliches Läugnen der Wahrheit, oder durch Vorspieglung falscher Thatsachen begangen werde. Nur bey Verbrechen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, das ist (nach den Ausdrücken des Straf-Edikts §. 11.) welche Zuchthausstrafe oder gleichgroße Strafübel zur Folge haben, ist das bloße Läugnen in Frage stehender Thatsachen nicht darunter zu verstehen, sondern nur die Vorspieglung falscher That-Umstände, um den Richter von der wahren Spur abzuleiten, macht ihnen Platz. (Eides-Ord. §. 42.)

(Zu §. 45.)

51) Wörtliche oder thätliche Beleidigungen von Civil-Personen wider Militair-Personen sind nach denen durch die desfallsige besondere Edikte vorgeschriebenen Regeln zu bestrafen. (Rggs-Bl. v. 1805. St. XXV. S. 108. St. XXIX. S. 115.)

(Zu §. 47.)

52) Eine eigene Verbindung der Theilnehmer eines Verbrechens ist, so wie überhaupt, also auch bey dem Falschmünzen nicht nur da vorhanden, wo eine ausdrückliche Verabredung eintritt, sondern so oft, als vor völlig vollbrachtem Verbrechen, mehrere Personen wechselseitige Hülfleistung für gemeinschaftliche Erreichung des unerlaubten Zwecks einander wissentlich geleistet haben.

53) Der im Gesetz nicht ausdrücklich berührte Fall, wo die Summe der verfertigten falschen Münze den gesetzlichen Größe-Maasstab viel übersteigt, ist durch die Angabe hinlänglich entschieden, daß jener Größen-Bestimmung der Maasstab des großen Diebstahls zum Grunde liege. Hiernach bleibt das Strafmaas unverändert, so lange nicht die Summe des Gemünzten über fünf Mark ansteigt; im Uebersteigungs-Fall wird sie, wie beym Diebstahl, wachsend.

54) Derjenige, der zu gleicher Zeit, oder mittelst einer fortgesetzten, jedoch nicht im gesetzlichen Sinn (Straf-Ed. §. 76.) wiederholten That, grobe sowohl als Scheidemünze verfertigte, begeht nicht ein doppeltes Verbrechen; ihn trifft daher auch nicht eine doppelte Strafzuscheidung, sondern das ganze Verbrechen wird nach der höhern Vereigenschaftung der groben Sorten, und ihren Abstufungen mit Beobachtung des Strafwachsthums in dem zuvor gedachten Fall, bestraft.

weil derjenige, der einige grobe Sorten verfertigte, damit hinlänglich darlegte, daß er seine Absicht auf den kleineren bey Scheidemünzen zu suchenden Gewinn nicht beschränkte, welche Beschränkung allein gesetzlicher Grund der milderen Straf-Bestimmung für Thäter letzterer Art ist.

(Zu §. 48)

55) Der betrügliche Gebrauch ächter, auf einen Dritten lautender Papiere, unter dem wissentlich falschen Vorwande, als sey der gebrauchende diejenige Person, auf welche sie lauten oder deren Rechtsfolger, gilt einer Verfälschung ächter Urkunden gleich.

(Zu §. 53.)

56) Da das Gesetz bey Concussionen den geschehenen Bezug des Genusses unter seine Bestimmungen nicht aufnimmt, erklärt es damit hinlänglich, daß ihm auf solchen nichts ankomme, sondern daß der Amtsmißbrauch für gewinnsüchtige Absichten den ganzen Thatbestand des Verbrechens ausmache.

57) Um der Concussion schuldig zu werden, bedarf es keines Dienstes, der obrigkeitliche Zwangsgewalt giebt, sondern jeder Diener, der vom Staat eine leitende Amtsgewalt erhalten hat, also z. B. Staats-Aerzte, Pfarrer u. s. w. können deren schuldig werden. (Rggs-Bl. v. 1810. St. VII. S. 49.

(Zu §. 60.)

58) Eine Halbnothzucht (Quasi-Nothzucht), welche noch erschwerende Umstände im Geleit hat, z. B. Ehebruch, gewaltsame Erzwingung der That, wird nach dem Haupt-Verbrechen, z. B. in letztem Fall, als wahre Nothzucht gerichtet, aber jedesmal die Strafe gegen den Schuldigen in Gefolg §. 95. des Straf-Edikts geschärft.

(Zu §. 61.)

59) Auf Ehebruch ist niemals von Amtswegen Untersuchung anzustellen, noch Bestrafung zu verfügen, sondern nur in jenem Fall, wo durch Angabe eines Mitschuldigen oder Mitbetheiligten ohne Staats-Veranlassung das Verbrechen zu bestrafen ist. (Beschluß vom 2ten Okt. 1806.) Es ist in Fällen, wo gegen

eine Ehefrau zu erkennen ist, darüber nicht eher zu erkennen, als bis man weiß, ob eine Ehetrennung dadurch herbeygeführt wird, alsdann aber die Frau mit der im Land-Recht Satz 298. bestimmten höhern Strafe, durch das über die Ehescheidung urtheilende Mittelgericht zu belegen. (Rggs-Bl. v. 1811. St. XXXIII. S. 154.)

(Zu §. 62.)

60) Früher Beyschlaf ist gleich einer zeitlich angezeigten unehelichen Schwangerschaft, also mit 7 fl. 30 kr. zu bestrafen. (Rggs-Bl. v. 1804. St. XXXIX. S. 179.)

(Zu §. 65.)

61) Waldanzündung gilt als Brandstiftung an unbewohnten Orten.

(Zu §. 71.)

62) Die wegen nicht gefährlicher Verwundung in §. 71. lit. h. des Straf-Edikts vorgeschriebene Kettenstrafe ist laut des Zusammenhangs mit dem, was zuvor lit. g. über die Gefährliche geordnet ist, die Halbe. (Beschl. v. 31. Okt. 1808.)

63) Geben Aerzte oder Wundärzte gleich anfänglich über die Gefährlichkeit einer Wunde nur ein bedingtes Urtheil, auf den Fall, wenn außer den sichtbaren äußern nicht auch innerliche, zwar noch nicht angezeigte, aber doch nach Umständen gedenkbare Verletzungen vorhanden seyen: so muß in der Untersuchung der Fall als eine gefährliche Verwundung behandelt, das Straf-Urtheil nachmals aber nicht eher gefällt werden, bis man sicher ist, zu welcher Gattung der Fall gehört.

64) Bey einer Verschiedenheit der Meinung der Aerzte und Wundärzte, welche den untersuchenden — und welche den urtheilenden Richter zu berathen haben, gehen die Ansichten der erstern soweit vor, als von äußern, d. i. anschaulichen Beschaffenheiten oder Fortwirkungen des beschriebenen Thatbestands, die Rede ist; soweit aber von Thatsachen die Rede ist, welche innere, d. i. durch unmittelbare kunstlose Anschauung nicht zu erhebende, sondern aus der Zusammenstimmung des

Ganzen zu berichtigende Thatbeschaffenheiten betreffen, geht das Urtheil der berathenden Aerzte des urtheilenden Richters vor; wo es hingegen nur auf vernünftige Folgerungen aus angegebenen Thatsachen ankommt, da muß der Richter, ohne einem oder dem andern einen vorzüglichen Glauben beyzumessen, die Schlüsse nach den Denkgesetzen, durch eigene Einsicht prüfen. (Beschluß v. 11. May 1809.)

65) Versuchter Selbstmord, bleibt wie der begangene, ein bloß polizeyliches Vergehen, und ist nicht als Verwundungsbeginnen zu richten. (Beschluß v. 18. August 1808.)

(Zu §. 72.)

66) Vorsetzlich und muthwillig ist jene Tödtung, mit welcher erweislich ein Bewußtseyn des Thäters, daß aus seiner Handlung der Tod eines Andern zu erwarten sey, vorausgehend oder begleitend verbunden war; muthwillig aus Jachheit hingegen jene, zu der nur das Bewußtseyn sich gesellte, daß daraus dem andern ein Leiden entstehen werde, das aber von der Art ist, daß dessen fortschreitende Wirkung nach einmal begonnener That nicht in des Verbrechers Gewalt steht, und das nach Lebens-Erfahrungen, wie sie auch der gemeine Menschen-Verstand machen kann, für lebensgefährlich zu achten ist. (Rggs-Bl. v. 1805. St. XXXVIII. S. 141.)

67) Richterlich zulässige Entschuldigungen wider die ordentliche Strafe des Todschlags sind: a) wenn der Tod darum nicht erfolgte, weil der Thäter unterlassen hat oder gehindert ward, bis zu einer dazu hinreichenden Wirksamkeit vorzuschreiten; b) wenn der erfolgte Tod aus der Handlung des Angeklagten gar nicht, oder nur durch Mitwirkung solcher Ereignisse entsprang, die er weder durch Thun noch durch Lassen herbeyführte; c) wenn der Tod seiner Wirksamkeit zwar allein zuzuschreiben ist, aber Menschen seines Schlags nicht zugemuthet werden kann, jenen Erfolg voraus zu sehen. (Rggs-Bl. a. aug. Ort.)

68) Gerichtlich unzulässige Entschuldigungen sind a) der Nichterfolg der Tödtung für den, der alles nach seiner Ansicht erforderliche dazu that, so daß nur dem Zufall oder dem Irrthum in seiner Ansicht der Nichterfolg zuzuschrei-

ben ist; b) die Mitwirkung anderer, selbst alsdann, wenn sie ungewiß macht, welcher von den verschiedenen zusammengetroffenen tödtlichen Mißhandlungen mehr oder weniger der Tod zuzuschreiben sey; c) jene obwohl durch Stumpfsinn veranlaßte Nichtvoraussicht, welche gegen eine bestandene vorausgegangene Warnung fortdauerte. (Rggs-Bl. ebendaselbst.)

(Zu §. 73.)

69) Der Ausspruch des Gesetzes einer ein- bis vierwöchentlichen Gefängnißstrafe auf erste und zweyte Diebstähle, ist so zu verstehen, daß ein- bis zwey Wochen für erste, hingegen drey- bis vier Wochen für zweyte in der Regel bestimmt, der Richter jedoch nicht gebunden ist, nach den Abstufungen der Zurechnung der That, wie es sonst bey dem Straf-Ermessen der Fall ist, sondern nach der mehr- oder mindern Besserungs-Hoffnung die Strafe zu ermessen, so lang er nur desfalls nicht aus den beyden äußersten Schranken des Mehr- und Mindern von ein- und vier Wochen tritt.

(Zu §. 74.)

70) Das zufällige Auffinden der gebrauchten Waffen, Einsteigungs- oder Erbrechungs-Werkzeuge, am Ort des Diebstahls, zieht das Verbrechen nicht aus der Klasse der gefährlichen Diebstähle, wird aber in der Regel nach §. 94. des Straf-Edikts zu einem Milderungs-Grund.

71) Erbrechen oder Einsteigen, das den gesetzlich vorbehaltenen Gewalts-grad nicht darstellt, ob es gleich einen Diebstahl nicht zum gefährlichen macht, wirkt doch dabey als Erschwerungs-Grund.

72) Wer zu einem gefährlichen Diebstahl in Verbindung mitwirkt, leidet die Strafe des gefährlichen, wenn er gleich selbst nicht an jener Handlung Theil nahm, die jene That zur gefährlichen erhebt.

73) Wenn zu gleicher Zeit mehrere Diebstähle von verschiedener Gefährlichkeit an einem und demselben Thäter zu bestrafen sind, so wird dessen Strafe durch Zusammen-Rechnung nach dem Gesetz der Gleichartigkeit (Siehe unten §. 97.) ermessen. Wo hingegen bey einer und derselben diebischen

That verschiedene Gefährlichkeiten zusammen kommen, da wird solche nach dem höchsten Grad gerichtet.

(Zu §. 75.)

74) Ein gemeiner großer Diebstahl ist auch da anzunehmen, wo mehrere nach einander begangene, und noch durch kein früheres Untersuchungs-Verhör gegen den Thäter getrennte- und abgeschlossene Diebstähle zusammen die geordnete Summe erreichen, (Beschl. v. 27. März 1807.) jedoch wird bey mehrmaligen Handlungen des Fortsetzens wegen dem hervorgehenden diebischen Hang die Strafe des großen Diebstahls geschärft. (Beschl. v. 18. Jänner 1809.)

(Zu §. 76.)

75) Jeder Diebstahl, der von einem spätern, durch ein Untersuchungs-Verhör wider den Thäter getrennt war, erhebt den letzten zu einem zweyten oder im geeigneten Falle zu einem dritten Diebstahl, sofern der Thäter des frühern in dem ersten Verhör überwiesen ward, oder in der spätern Untersuchung noch überwiesen wird. Wo dieses nicht eintritt, kann die frühere That wider ihn gar nicht in Anschlag genommen werden.

76) Bloß polizeyliche diebische Frevel, wohin auch erste und zweyte gemeine Feld-Diebstähle gehören, werden weder zur Straf-Bestimmung eines ersten noch zur Herstellung des Daseyns eines zweyten wirklichen Diebstahls mitgezählt (Rggs-Bl. v. 1804. St. XXXVII. S. 167.), wohl aber frühere Diebstähle, deren eigne Strafe verjährt ist, zu Bestimmung der Strafe eines zweyten oder dritten. (Beschl. v. 6. Jänner und 20. Sept. 1809.)

(Zu §. 77.)

77) Die zu Auffindung des Strafmaases eines dritten Diebstahls geordnete Zusammen-Rechnung des Betrags sämmtlicher auch der frühern Diebstähle setzt keineswegs die noch nicht geschehene Bestrafung der frühern voraus, wie manchen Orts daher hat geschlossen werden wollen, weil sonst die frühern dadurch zweymal gestraft würden. Denn der Gesetzgeber setzte in jener Zusammen-Rechnung nur einen Maasstab der für ihn willkührlichen Straf-Bestimmung des dritten Diebstahls aus dem Grunde, damit solcher sicher nie unter zwey Jahren

Zuchthaus, aber sicher allemal höher als die vorhergegangenen bestraft werde, da hier nicht der Betrag des letzten einzelnen Diebstahls, sondern der unverbesserliche diebische Hang den Hauptbestimmungsgrund für den Gesetzgeber bildet. Diese Bestimmungs-Art kann so wenig für eine Wiederbestrafung der vorigen Diebstähle gelten, als wenig die in den ältern Strafgesetzen bestimmte Strafe des Strangs deßwegen, weil sie nothwendig zwey frühere bestrafte Diebstähle voraussetzte, eine Mitbestrafung dieser zu nennen war. Wo übrigens einer der vorhergegangenen untersuchten Diebstähle noch nicht bestraft war, da versteht es sich von selbst, daß zugleich die diesem gebührende Strafe berechnet, und der mit dem Dritten verdienten hinzugeschlagen werden müsse.

Ein weiterer Diebstahl, der zu dem dritten, vor dessen Untersuchung, sich gesellt, macht immer noch einen Theil des dritten aus. (Beschl. v. 7. Juny 1807.) Derjenige weitere aber, der einem untersuchten, oder gar bestraften dritten nachfolgt, macht einen wiederholten dritten aus, da das Gesetz über drey nicht zählt, sondern den dritten zu einer eigenen Gattung des Verbrechens macht; solcher wird also nach den Regeln der Widerholung eines Verbrechens (Siehe unten §. 92.) bestraft.

(Zu §. 79.)

79) Wo die Jaunerey-Strafe durch die Diebstahlsgröße wachsend wird, da werden nur die sämmtlich noch unbestraften Diebstähle bey einer ersten und zweyten Untersuchung in Anschlag genommen; wo aber ihr letzter Diebstahl ein im rechtlichen Sinn dritter ist, mithin zwey Untersuchungen, wenn auch gleich nicht Bestrafungen, vorausgegangen sind, da wird der Zusatz nach der Rechtsähnlichkeit des Straf-Edicts §. 77. durch Zusammen-Rechnung der Summe aller bekannten, auch der schon bestraften Diebstähle gemessen, und wenn der unbestraften Einer ein gefährlicher war, noch die deßfalls im Gesetz §. 79. am Schluß ausgesprochene Schärfung hinzugefügt, wornach die schriftliche Belehrung vom 15. Juny 1808. anmit berichtigt wird.

(Zu §. 83.)

80) Dritte Feld-Diebstähle sind peinlich, und ohne Rücksicht auf

ihren Werthbetrag, gleich einem großen Diebstahl von drey Mark zu bestrafen; um deren Daseyn zu bestimmen, sind jedoch weder jene, die während der Unmündigkeit begangen worden, noch auch spätere, die nicht Gewinnsucht, sondern Naschere und Lüsternheit zum Grund hatten, daher nur Feldfrevel sind, einzurechnen. (Rggs. Bl. v. 1805. St. VI. S. 22.)

(Zu §. 83 — 89.)

81) Die Ausmessung der Straferhöhung für Diebstähle an gefriedeten Orten geschieht nicht durch die Rechtsdichtung, als ob die Diebstahls-Summe um ein Viertheil oder die Hälfte größer wäre, als sie wirklich ist, sondern durch Aufsuchung der im einzelnen Fall eintretenden einfachen Strafe und Hinzurechnung einer Quart ihres Betrags. (Beschl. v. ~~8. July 1809.~~) 6. Jan. 1819. n 66.

(Zu §. 90.)

82) Unter den Ersatz, den Andere für den untreuen Verrechner leisten, und der diesem in der Straf-Bestimmung zu gut kommt, gehört nicht jener, der von gesetzlich zum Ersatz verpflichteten Personen, z. B. von Dienstbürgen, geleistet wird, sondern nur jener, der von unverpflichteten Personen, z. B. Ehegatten, Kindern, Freunden, vor Aburtheilung der Sache freywillig bewilligt wurde. (Vergl. Rggs. Bl. v. 1810. St. VII. S. 50.)

83) Ueber einen ersten unter funfzig Gulden gebliebenen Cassen-Eingriff eines Rechners, ist deßwegen in dem Straf-Edict nichts bestimmt, weil dieses nur noch unter dienstpolizeyliche Vergehen gehört, die nicht gerichtlich zu betreiben, sondern nach Ermessen der Polizey-Behörde durch Polizeystrafe oder Dienstaufkündung zu ahnden sind.

84) Das Verbrechen der Rechners-Untreue setzt immer eine durch eine verbotene Handlung vorgegangene Verwendung des zu verrechnenden Geldes in eigenen Nutzen voraus. Wem eine von seiner eigenen Casse abgesonderte Casse zu halten, Dienstes halber nicht oblag, der kann durch die blose — wenn auch ordnungswidrige Benutzung der Rechnungsgelder, jenes Verbrechens nicht eher schuldig werden, als wenn er zu der Zeit, wo er abzuliefern hat, im Rest erscheint.

(Zu §. 91.)

85) Auch zwey Personen, die vorbedacht und nicht blos zufällig für einen Wildereyfall zusammen gewirkt haben, begründen die Eigenschaft einer in Gesellschaft begangenen Wilderey.

86) Diejenige Strafbestimmung, die von dem Verhalten der Wilderer gegen ihre Habhaftmachung abhängt, bleibt a) die nemliche, es mag solches Verhalten im Begehen der Wilderey selbst, oder bey einer später versuchten Verhaftung eingetreten seyn (Beschl. v. 1. July 1809.), hingegen kann b) der Umstand, daß Jemand, der mit Waffen gewildert zu haben, überwiesen werden kann, und bey der Wilderey nicht, sondern erst später, und alsdann ohne Waffen betreten wurde, nicht hindern, daß er nicht gleich einem, der mit Waffen angetroffen wurde, sie aber zur Gegenwehr nicht benutzte, bestraft werde.

(Zu §. 92.)

87) Die im Straf-Edict unberührt gebliebene boshafte Zahlungsflüchtigkeit eines Schuldners, deren Begriff das Landrecht Anhangs-Satz 257 — 263. bestimmt, wird mit einem Jahr Zuchthaus bestraft, solang der Verlust der Gläubiger nicht über fünf Mark ist; kommt er höher, so wird für jede weitere Mark eine Woche der Strafe zugesetzt. Gutwillig durch Dritte ersetzter Verlust, kommt dem Verbrecher in der Strafberechnung zu gut. (RggsBl. v. 1810. St. VII. S. 50.)

(Zu §. 93.)

88) Zu näherer Beurtheilung der den Straf-Milderungen und Schärfungen vorgeschriebenen Rücksicht, ob die im Gesetz unterstellte That vorhanden sey, ist zu bemerken, daß solche theils durch die physische, theils durch die moralische Beschaffenheit sich bestimmen. Für die physische dient folgende aufsteigende Stufenleiter.

A) Gedrohte That: wo Jemand ernstlich den Vorsatz eines gewissen Verbrechens erklärte, aber vor dessen Vollführung zur Untersuchung kam, wobey alles darauf ankommt, die den Ernst der Drohung beweisende Umstände hinlänglich aufzuklären.

B) Vorbereitete That: wo Jemand schon Anstalten zur Ausführung derselben gemacht hatte, die jedoch noch bis zu keiner zum Thatbestand des Verbrechens gehörigen Handlung vorgerückt waren, wobey die Hauptsache ist, alle einzelne Schritte der Vorbereitung, genugsam zu erheben.

C) Begonnene unvollführte That: da Jemand nach Unternehmung einer zum ThatBestand gehörigen Handlung aus eigenem Antrieb davon abließ, wobey der Untersuchungs-Richter darauf zu sehen hat, daß die Wahrheit und Aechtheit jenes Antriebs aufgeklärt werde.

D) Begonnene verhinderte That: Da Jemand zum Ablassen von der Ausführung durch des Beleidigten Gegenwehr, oder durch Dritte veranlaßt wurde; wo abermals der Grad der Gegenwirkung in der Untersuchung soviel thunlich, berichtiget werden muß.

E) Vermeyntlich vollführte That: Da Jemand alles Erforderliche zur Ausführung vollzog, auch solche scheinbar zu Stand kam, wobey aber die Wirkung der Ausführung durch Zufall nicht eintrat, wo alsdann der Schein der Vollbringung nach seinen begleitenden Umständen, sammt der Beschaffenheit des Unterbleibens der Wirkung, zu erkundigen ist.

F) Wirklich vollführte That: Beyde letztere Stufen gelten für den Richter in der Regel gleich, (RggsBl. v. 1805. St. XXXVIII. S. 141.) nur der Landesherr kann hier dem erstern gegen den letzten bey eintretenden Billigkeitsgründen eine Milderung angedeihen lassen; die andern vier Stufen begründen für den Richter eine verhältnißmäßige Abweichung von der ordentlichen Strafe.

89) Für die moralische Thatbeschaffenheit ist die aufsteigende Stufenleiter folgende:

a) Reine Verschuldung, wo die sträfliche That aus einer erlaubten, aber unfürsichtig ausgeführten That entspringt, z. B. wenn ein Jagdberechtigter einen auf einer Waldstraße gehenden Menschen erschießt, indem er auf ein Thier unvorsichtig anlegt, (Vergl. Landrecht Satz 1150. a. — c.)

b) Sträfliche Verschuldung: wo die sträfliche That aus einer andern unerlaubten Handlung durch deren unfürsichtige Begehung entstand, z. B. ein Wilderer, der auf obige Art Jemand erschösse. (Vergl. L. R. Stz. 1382. a.)

c) Mittelbarer Vorsatz oder grobe Verschuldung: wo der Thäter eine unerlaubte Absicht hatte, und voraussehen konnte und sollte, daß die weitere außer seinem Vorsatz liegende That leicht erfolgen könne, z. B. wenn Jemand, der einen andern mit tödtlichen Waffen nur mißhandeln will, ihn tödtet. Bey allen drey Gattungen, kommt alles darauf an, die Einsichtsbeschaffenheit des Thäters und die Voraussehbarkeit der Folge im allgemeinen durch die Untersuchung aufzuklären.

d) Unmittelbarer augenblicklich gefaßter Vorsatz: z. B. wenn ein Wilderer den Jäger, der ihn anruft, erschießt.

e) Vorbedachter gelegenheitlich ausgeführter Vorsatz: z. B. wenn Jemand einem andern aufpaßt und ihn umbringt.

f) Vorbedachter und vorbereiteter Vorsatz: z. B. wo Jemand einen Andern anspricht, oder sich von ihm ansprechen läßt, um für jenen oder mit jenem einen Mord auszuführen, oder wo der Thäter durch verdeckte Wege den Andern in die Lage lockte, in welcher an ihm das Verbrechen vollzogen werden wollte. Beyde mittlere Stufen gelten hier gemeiniglich für den Richter gleich, und liegen innerhalb der gesetzlichen Unterstellung für die ordentliche Strafbestimmung; (Vergl. RggsBl. v. 1805. St. XXXVIII. S. 141.) die beyden ersten fordern verhältnißmäßige Abweichung ins mildere, die beyden letzten eine Schärfung der ordentlichen Strafe.

90) Obwohl neben und zwischen jenen Stufen noch eine Menge feiner Abstufungen sich durch genaue Zergliederung der Fälle finden läßt, die auch der beurtheilende Richter, wo sie vorliegen, und von merklicher Bedeutung ihm erscheinen, in der Erkenntniß berücksichtigen muß, so hat jedoch der Untersuchungs-Richter sich sorgfältig zu hüten, daß er, wo nicht besondere Veranlassungen ihn dazu auffordern, in deren Aufsuchung, sich nicht allzuweit einlasse, da er sonst

in ein unübersehbares Feld geräth, und damit der Gerechtigkeit sowohl als dem Staatswohl mehr schadet als nützt.

91) Auf reine Verschuldung und auf blos gedrohte Unthaten, kann gegen Personen, deren Lebensart nicht selbst schon sie sträflich macht, keine andere als bürgerliche Strafe erkannt werden; bey blos vorbereiteten Unthaten und bey sträflichen Verschuldungen, wo die unrechte That, welche unfürsichtig begangen wurde, nicht selbst schon zu peinlichen Verbrechen gehörte, gilt das gleiche. Wo hingegen a) diese selbst peinlich war, oder wo b) bey mittelbar oder unmittelbar vorsetzlichen Verbrechen wegen außerhalb der That liegenden Ursachen von der ordentlichen Strafe herunter gegangen wird, da muß diese immer noch in peinlichen Strafgattungen zuerkannt werden (unten §. 96.). Kommen zur verdienten ordentlichen Strafe Erschwerungen hinzu, so muß in der Regel nicht durch Verlängerung des Strafmaases, sondern durch Strafzusätze die Schärfung geschehen. (Vergl. Straf-Ed. §. 26. 27. u. 36.)

(Zu §. 94. — 96.)

92) Die Milderungen oder Erschwerungen der Verbrechen, welche hier das Gesetz im Auge hat, sind nicht nur solche, welche in der untersuchten That an sich liegen, wovon oben §. 89. geredet worden, sondern auch solche, die außerhalb derselben in vorhergegangenen oder nachgefolgten Thaten liegen, und eine gesetzliche Grundlage haben. Zu diesen Milderungen gehört unter andern eine werkthätige, nicht blos in Worten erklärte Reue, wenn Jemand vor der Entdeckung den Schaden vergütete, oder den Beleidigten versöhnte; dieses hingegen, daß Jemand sich selbst der Gerechtigkeit in die Hände lieferte, ehe sie ihm auf der Spur war, kann wohl dem Regenten, aber nicht dem Richter ein Grund zur Milderung werden.

93) Unter die vorgedachten Erschwerungen gehört vornehmlich auch die Wiederholung desselben Verbrechens in allen jenen Fällen, wo nicht im Straf-Edict bey einzelnen Verbrechen, der Wiederbegehung besonders eine Strafe vorgemessen ist; sie würkt nach der Rechtsähnlichkeit der §§. 62. lit. e., 64. lit. d. und

Fasc. 21
n/078

79. lit. e. im ersten Wiederholungsfall die Verdopplung, im zweyten die Verdreyfachung derjenigen festbestimmten Strafe, welche der nemliche Fall, wenn er der Erste dieser Art wäre, würde verdient haben. In Bezug auf die nach Größe des Schadens wachsenden Strafen liegt in der fortgesetzten Berechnung der frühern Summen des Schadens zu der letzten schon von selbst das Maas für die Wiederholung.

94) Auch gehört unter die Erschwerungen das im Lauf der Untersuchung begangene Verbrechen der gerichtlichen Lüge, da wo es nach seiner Form und nach der Natur des untersuchten Verbrechens strafbar (siehe oben §. 49.) und nicht vom untersuchenden Richter schon bestraft ist; es macht jedoch nicht einer Verlängerung der Strafzeit, sondern nur einem Strafzusatz, Raum.

(Zu §. 97.)

95) Wo mehrere Verbrechen in der Bestrafung zusammen laufen, wegen deren einem geschärftes, wegen dem andern gemeines Zuchthaus zuzuerkennen ist, da werden beyde als gleiche Strafgattungen (siehe oben §. 39.) nach ihrem gesetzlichen Maase zusammengerechnet, und wird mit der Zeit, die der schärfern Zuchthausstrafe gebührt, in der Erstehung der Anfang gemacht, nach deren Ablauf die übrige mit Wegnahme der der schärfern Zuchthausstrafe eignen Auszeichnung, soweit diese einen fortgehenden Lauf hat, wie z. B. die Anfeßlung, fort erstanden: keineswegs ist die gemeine zu einer schärfern, wenn gleich mit Zeitabkürzung, zu steigern, als, z. B. wo fünf Jahre scharfe und zwölf Jahr gemeine Zuchthausstrafe verdient wären, da sind siebenzehen Jahre, wovon die erste 5. Jahre mit schwerem Zuchthaus zu erstehen sind, anzusetzen, keineswegs aber jene gesetzliche Jahre abzukürzen.

96) Bey gleichartigen Verbrechen wird die Strafe lediglich durch Zusammen-Rechnung der verschiedenen peinlichen Strafen ohne weitere Zeitabkürzung bestimmt, da hierbey die unter verschiedenen Gestalten erscheinende Fortwürkung des nemlichen gesetzwidrigen Hangs vom Gesetz als besondere Erschwerung in Betracht gezogen, und deswegen der bey verschiedenartigen Verbrechen statt gegebe-

nen Abkürzung der zugeschlagenen Strafen, bey den gleichartigen nicht statt gegeben ist.

97) Bey ungleichartigen Verbrechen, wo der ganzen Strafe des Haupt-Verbrechens jene der geringern mit ein Drittel Minderung zugeschlagen werden soll, ist das Haupt-Verbrechen nicht im allgemeinen (in abstracto) wo sich gar oft nicht einmal ausmitteln lassen würde, welches von mehreren das Haupt-Verbrechen seyn würde, sondern nach der Einzelnheit des Falls (in concreto) zu verstehen, woraus sich, wenn man dabey nicht außer Acht läßt, was wegen verschiedener Strafgrade ein- und derselben Strafgattung oben gesagt ist, (s. oben §. 39.) von selbst ergiebt, daß jenes das Haupt-Verbrechen im einzelnen Fall ist, dem die höchste Strafgattung und von dieser die längste Dauer zum Straf-Ansatz zugemessen werden muß, wornach z. B. das einemal ein Raub, das anderemal ein Diebstahl das Haupt-Verbrechen seyn kann.

98) Um die Gleichartigkeit oder Verschiedenartigkeit der Verbrechen, die das Gesetz berücksichtet, richtig zu bestimmen, haben die Rechts-Belehrungen vom Jahr 1807. einen nach Quelle, Zweck, und Form des Verbrechens, zusammengesetzten Grundsatz der Beurtheilung ausgesprochen. (Rggs-Bl. v. 1807. St. X. S. 55. und St. XLV. S. 295)

Diese Zusammensetzung hat aber nach der Erfahrung wegen der Verwicklung, die sie in der Anwendung auf einzelne Fälle erzeugt, und wegen der daraus hervorgegangenen oft ganz verschiedenen Ansichten mehr vom Zweck abgeleitet, als dessen Erreichung herbeygeführt. Man findet daher nöthig, mit deren Beseitigung die nach denen dabey dem Justiz-Ministerio vorgeschwebten Hauptgesichts-Punkten eingerichtete Klassification der peinlichen und bürgerlichen Verbrechen andurch bekannt zu machen, welche nach folgenden Formen und ihren Erläuterungs-Beyspielen sich richtet.

1) Form der gemeingefährlichen Gewaltübung: als Verrath, Aufruhrstiftung, Mord, Todschlag, Mordbrand.

2) Form der selbstsüchtigen offenen Gewalt: — Raub, Entführung, Nothzucht, gefährliche Diebstähle, Verwundung.

3) Form der selbstsüchtigen verdeckten Gewalt: — Prävarication, Concussion, Rechtsfeilschaft, Verläumdung, Halbnothzucht.

4) Form der eigennützigen Kunstgriffe: — Schatzgräberey, Falschmünzen, Falschzeugniß, Verfälschung, Jaunerey, gemeiner Diebstahl aller Art, Gränz-Verrückung, boshafte Zahlungs-Flüchtigkeit, Geschenknahme, Verrechners-Untreu, Unterschleife oder Defraudationen, Verkupplung.

5) Form der mißbrauchten Geschlechts-Triebe: — widernatürliche Unzucht, Blutschande, zweifache Ehe, Ehebruch, gemeine Unzucht, früher Beyschlaf.

6) Form der Irreligiosität: — Gotteslästerung, Meineid, Gelübdebruch, gerichtliche Lüge, Schmähungen wider Obrigkeiten, Eltern oder Pfleger.

7) Form der Verschuldung, wohin alle Verbrechen aus den vordern Klassen alsdann gehören, wenn sie mittelst einer Verschuldung oder mittelst einer nur aus bürgerlicher oder polizeylicher Uebertretung abquellenden sträflichen Verschuldung begangen wurden.

Von allen diesen sind jene, die zu einer und derselben Form gehören, gleichartig, diejenigen aber, deren jedes zu einer verschiedenen aus diesen Formen gehört, verschiedenartig.

(Zu §. 98.)

99) Der Richter, welcher einen Verbrecher eines vorsetzlichen Verbrechens schuldig erklärt, kann aus keinerley Milderungs-Gründen die peinliche in eine bürgerliche Strafgattung verwechseln, sondern nur nach Befinden sie zu einer Straf-

Verwandlung der landesherrlichen Gnade empfehlen. (Rggs-Bl. v. 1804. St. XXXVI. S. 166.)

Nach diesen zusammengestellten Erläuterungen ist nun in vorkommenden Fällen das Eingangs gedachte großherzogliche Straf-Edikt allenthalben zur genauen Richtschnur zu nehmen.

Verfügt im Großherzoglichen Justiz-Ministerio, Carlsruhe, den 23ten May 1812.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. July 1812.

Verordnungen.

(Die Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimenten-Klage seit Einführung des Code Napoléon als neues Land-Recht betreffend.)

Man hat schon öfters wahrgenommen, daß, ungeachtet das neue Land-Recht und die dasselbe erläuternde Verordnung vom 10. Juny 1809. im Regierungs-Blatt XXVII. genau bestimmen, in welchen Fällen dermalen noch im Rechtsweg darauf geklagt werden könne, daß Jemand zum Vater eines unehelichen Kindes erklärt, und zu dessen Ernährung angehalten werde, dennoch einige Aemter die durch diese Gesetze vorgezeichneten Grenzen überschreiten.

Um dieses für die Zukunft zu verhüten, werden hiemit die Aemter auf folgendes aufmerksam gemacht.

Eine unehelich geschwängerte Weibs-Person ist nach dem neuen Land-Recht nur noch in dem Fall befugt, gegen ihren angeblichen Schwängerer darauf zu klagen, daß er zum Vater ihres unehelichen Kindes erklärt werde,

wenn er

a) dieselbe entführt, oder

b) sie kundbarlich bey sich als Beyschläferin, das ist: in Absicht auf Zimmer- und Bett-Gemeinschaft einen solchen Lebensumgang gepflogen hat, wie es nur für Eheleute geziemt, oder

c) wenn er des Beyschlafs mit ihr um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freywillig geständig oder zufällig überwiesen ist; wobey bemerkt wird, daß jene Beyschlafs-Geständnisse und Beweise, welche im Wege der polizeylichen Untersuchung erhoben werden, nicht zureichen: denn diese sind wohl frey, so lang keine Zwangsmittel gebraucht werden, aber

deswegen nicht freywillig; und zufällig sind jene Beweise ebenfalls nicht, weil sie absichtlich herbeygeführt worden sind. Oder endlich

d) wenn der Beklagte die betreffende Weibsperson erweislich um die gedachte Zeit zum Behuf eines Beyschlafs außer Stand des freyen Sinnengebrauchs versetzt hat.

Die Mutter kann außer diesen Fällen und außer dem weitern, wenn der Schwängerer unter den gesetzlichen Formen sich zum Vater des unehelichen Kindes freywillig bekannt hat — gegen diesen auch nicht auf Ernährung ihres unehelichen Kindes klagen; sondern sie muß, wenn sie eignes Vermögen besitzt, ihr Kind aus diesem ihrem Vermögen erhalten. Ist die Mutter Vermögenslos, und es finden sich keine Gutthäter, welche die Ernährung ihres Kindes übernehmen, so fallt die Last, dasselbe zu erhalten, zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsorts der Mutter, zur Hälfte auf den Staat, oder, wo erwähnte Gemeinde ebenfalls dazu unvermögend seyn sollte, alsdenn ganz auf den Staat.

Beyde, sowohl die Gemeinde als auch der Staat sind übrigens befugt, in dem Fall, wenn durch die polizeyliche Untersuchung erhoben worden ist, daß die der Schwängerung beschuldigte Mannsperson die betreffende Weibsperson in einer solchen Zeit unehelich beschlafen habe, wo nach Land-Recht Satz 314. und 315. wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beyschlafszeit keine Einwendungen gegen die Vaterschaft bey ehelichen Zeugungen gemacht werden könnten, im Rechtswege gegen ihn aufzutreten, und auf einen von der gehörigen Gerichtsstelle nach Anleitung des §. 6 und 7. der Verordnung vom 10. Juny 1809. zu ermessenden Beytrag zum Unterhalt eines solchen Kindes gegen ihn zu klagen.

Das nemliche Recht steht der Gemeinde oder dem Staate in dem Falle zu, wenn der Beschuldigte zwar nicht des unehelichen Beyschlafes, aber doch eines zu der unehelichen Mutter geführten verdächtigen Zuwandels überwiesen ist, nemlich einer solchen mehrfachen Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten, entweder auf eine verbotene oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre, nur kann die Gemeinde oder der Staat in diesem Fall

gegen den Beschuldigten auf mehr nicht als auf einen Drittel dessen klagen, was vorgedachtermaßen er als ein überwiesener Beyschläfer der Gemeinde oder dem Staate abzugeben haben würde.

Im übrigen ist jede Gerichtsstelle schuldig, sobald eine ledige Weibsperson in Verdacht kommt, daß sie schwanger sey, wegen der daraus offenkundig gewordenen Unzucht, solche in Untersuchung zu nehmen; doch muß der Richter sich bey dieser Untersuchung von aller Nachfrage, wer zu dem unehelichen Kind Vater sey, enthalten. Gegen eine Mannsperson findet die Untersuchung nur in dem Fall statt, wenn nicht nur die wegen Verdacht einer Schwangerschaft in Untersuchung stehende Weibsperson unaufgefordert jenen als ihren Schwängerer angegeben hat, sondern auch weiter aus den von der betreffenden Gerichtsstelle vordersamst über den öffentlichen Ruf und Wandel des Beschuldigten einzuziehenden Kundschaften ein gegründeter und ohne unverhältnißmäßige Weitläuftigkeit zu erhebender Verdacht eines unsittlichen Zuwandels, oder unsittlicher Vertraulichkeit zu der in Untersuchung stehenden Weibsperson, hervorgeht. Ist dieses, so ist auch gegen ihn über die Unzucht die Untersuchung nach der für Untersuchungs-Prozesse vorgeschriebenen Form, jedoch ohne den die Vaterschaft und die Ernährung des unehelichen Kindes betreffenden Civil-Punct zu berühren, so lange fortzusetzen, bis entweder der Ungrund oder die Unerweislichkeit des unehelichen Zuhaltens erhoben ist, oder gegen den Beschuldigten der Beweis erscheint, daß er der in Untersuchung stehenden Weibsperson unehelich beygewohnt, oder verdächtig zugewandelt habe. Doch kann dieser Beweis durch Eideszuschiebung oder Eidesauflage an einen oder den andern Theil in diesem polizeylichen Verfahren nie hergestellt werden. In diesem letztern Fall, wenn nemlich jener Beweis geführt ist, gegen beyde, und zwar: wo es sich um das erste oder zweyte gemeine Unzuchts-Vergehen handelt, von den Untergerichten, wenn aber von der Bestrafung der dritten und weitern Unzucht die Rede ist, von dem Hofgericht nach den bestehenden Strafgesetzen das Straf-Erkenntniß zu ertheilen: in diesem ist jedoch weder von der Vaterschaft noch von den Ernährungs-Kosten etwas zu erwähnen, sondern nur der Ausdruck: „vorbehältlich gebührender Staats-Entschädigung" in dasselbe aufzunehmen, um für den Fall, wenn die Ernährung des Kindes auf öffentliche Kosten fallen sollte, den Rückgriff auf den Beschuldigten nehmen zu können.

27. 6. 12

Diese Erläuterung wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß dieselbe aus dem Regierungs-Blatt in sämmtliche Provinzial-Blätter aufzunehmen ist. Carlsruhe, den 27ten Juny 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Gerichts-Personen betreffend.)

Die Landes-Gesetze verbieten zwar die Aufnahme naher Verwandten in das Gericht; allein, da die Verwandtschafts-Verhältnisse gewöhnlich erst nach erfolgter Aufnahme entstehen, und hieraus, besonders in kleinen Dorfgemeinden, ein kaum vermeidlicher Uebelstand hervorgeht; so wird hiemit allgemein verordnet, daß in jedem Falle, wo unter zwey Gerichtspersonen ein verwandtschaftliches Verhältniß im vierten Grade der Verwandtschaft nach der Rechnungsart des bürgerlichen Rechts oder im zweyten Grade der Schwägerschaft entsteht, einer davon wieder austreten, und der Austritt durch das Loos bestimmt, oder höhere Dispensation eingeholt werden müsse. Carlsruhe, den 20ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

(Den Tauben-Ausflug auf das Feld zur Zeit der Saat und Aerndte betreffend.)

Auf erfolgte Anzeigen, das übermäßige Hegen der Schlag-Tauben betreffend, findet man sich veranlaßt, die Baden-Durlachische Verordnung vom 11ten August 1753., nach welcher bey jeder Gemeinde, so oft die Herbst- und Frühjahrs-Saat- und Aerndtezeit beginnt, von den Vorgesetzten den Ortseinwohnern eröffnet werden soll, von welchem Tage an sie ihre Tauben einzusperren, und wie lange sie solche eingesperret zu halten haben, mit dem Beyfügen zu erneuern, und auf das gesammte Großherzogthum auszudehnen; daß derjenige Vorgesetzte, welcher diese hiermit neuerdings angeordnete jedesmalige Eröffnung unterläßt, in eine

Strafe von zehen Thalern, derjenige Einwohner hingegen, der dieser Verordnung zuwider in dieser Zeit seine Tauben fliegen läßt, in eine Strafe von fünf Thalern verfällt werden, der Anzeiger einer Gesetz-Uebertretung aber, den zur Denunziations-Gebühr geordneten Strafantheil, gleichwie bey andern Freveln erhalten soll. Hiernach haben sich sämmtliche Ortsvorgesetzte, auch die dergleichen Schlag-Tauben haltende Unterthanen geziemend zu achten, und vor Schaden zu hüten. Carlsruhe, den 2ten July 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General Secretär.
Büchler.

(Die Beschränkung der Fabrizirung des Zuckers und Syrups aus Kartoffeln und Waizenstärke betreffend.)

So sehr man auch von dem allgemeinen Vortheil überzeugt ist, welcher durch die Verfertigung des Zuckers und Syrups aus Kartoffeln und Waizenstärke hervorgeht, so findet man sich gleichwohl veranlaßt, indem von einigen Chemikern bereits wahrgenommen worden, daß sich oft in der Vitriolsäure Blei- und Arsenik-Gehalte befinden, die der Gesundheit sehr schädlich und nachtheilig sind, zu verordnen, daß dergleichen Fabrizirungen nicht Jedermann, sondern bloß allein nur denjenigen, welche die hiezu erforderliche chemische Kenntnisse besitzen, erlaubt, und daß dieselbe verbunden seyn sollen, vorher die desfallsige Erlaubniß dahier auszuwirken. Carlsruhe, den 6ten July 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Moßdorff.

Bekanntmachung.

(Die Competenz der Kreis-Directorien und Gerichts-Stellen in Kirchenbau-Sachen betreffend.)

Durch vorgekommene Mißverständnisse in Ansehung der Gerichtsbarkeit in strittigen Kirchenbau-Sachen findet man sich veranlaßt, nach der Rechtsähnlichkeit der

über die verwandte Frage wegen der Gerichts-Behörde in strittigen Frohnd-Sachen durch das Reskript im Regierungs-Blatt vom Jahre 1810. Nro. VIII. allschon vorliegenden landesherrlichen Willens-Erklärung andurch die Erläuterung dahin eintreten zu lassen, daß

1) da, wo eine kirchliche Baupflicht eines Zehenden gar nicht, oder nicht auf den bestimmten in Frage stehenden Theil eines kirchlichen Gebäudes anerkannt wird, die Sache rein gerichtlich, mithin von den ordentlichen Gerichts-Stellen behandelt werden müsse, und nur alsdann, wenn
2) bey feststehender Baupflicht dessen, der sie leisten soll, eine vermeintliche Unordnung oder Unmaße in der Anwendung dieses Rechts in Frage ist, die Sache zur Kreisdirectorial-Entscheidung gehöre.

Als welches zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 1ten July 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die katholische Pfarrey Weiler dem bisherigen Caplan Joseph Schmidt zu Hausach, und die dadurch erledigte Caplaney Hausach dem Vicar und Professor Paulin Wetterer am Gymnasium zu Offenburg (beyde im Kinzig-Kreis) zu konferiren;

Sodann die katholische Pfarrey Forbach (Murg-Kreis) dem bisherigen Pfarrverweser Eucharius Hofmann zu Sinsheim zu übertragen.

Die von der Frau Fürstin von Fürstenberg eingelegte Präsentation des Pfarrers Xaver Müller von Fürstenberg zur Pfarrey Obereggingen hat die Staats-Genehmigung erhalten. Da nun hierdurch die katholische Pfarrey zu Fürstenberg in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um solche nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1811. Nro. XVIII. zu melden.

Ferner wurde der von der Freyherrlich von Rüdtischen Grundherrschaft zu Sennfeld geschehenen Präsentation des Pfarrers Frank von Unterschefflenz, zu dem erledigten evangelisch lutherischen Pfarrdienst zu gedachtem Sennfeld, (Main- und Tauber-Kreis) die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Die durch den Tod des Pfarrers Braun in Erledigung gekommene Pfarrey Untergrombach ist dem Benefiziaten Wagner zu Philippsburg gnädigst conferirt worden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Rechts-Practicanten Ferdinand Biecheler von Freyburg die Stelle eines Aktuars bey dem dortigen akademischen Consistorium und eines Catalogisten bey der dortigen Universitäts-Bibliotheke zu verleihen.

Der bey der Großherzoglichen Forst- und Jagdsection bisher als Actuar angestellt gewesene Friedrich Wilhelm Kerler wurde zum wirklichen Kanzlisten bey der nemlichen Stelle ernannt.

Die durch Pensionirung der Lehrerin Catharina Geißler vacant gewordene Haupt-Lehrstelle an dem katholisch deutschen Mädchen-Institute zu Heidelberg ist der bisherigen Lehrerin der Vorbereitungs-Klasse an demselben, Anna Kemp, und diese der Therese Bach von Heidelberg übertragen worden.

Vermög höchster Resolution ist unterm 4. Juny l. J. dem Stabs-Chirurg Briem zu Rappenau das erledigte Land-Chirurgat Neckargmünd, und das hierdurch erledigte Stabs-Chirurgat Siegelsbach zu Rappenau dem Wund- und Heb-Arzt Staatsmann zu Meckesheim gnädigst übertragen worden.

Unterm 6ten Juny d. J. ist dem Chirurgus Schelling von Uffingen die Licenz als Wund-Arzt erster Classe und als Heb-Arzt;

Desgleichen dem Chirurgus Eisinger von Heidelsheim die Licenz als Wundarzt erster Classe ertheilt worden.

Der Chirurgus Isaac Trautwein von Schiltach erhielte unterm 4ten July d. J. die Licenz als Wund-Arzt erster Klasse und als Heb-Arzt;

Ferner hat unter dem nemlichen Tag der Chirurgus Jacob Heinemann zu Engen die Licenz als Wund-Arzt erster Klasse, sodann als Heb- und Thier-Arzt erhalten.

Durch die von dem Pfarrer Diedner zu Warmbach geschehene und genehmigte Resignation ist die katholische Pfarrey Warmbach erledigt; Die Competenten um solche haben sich nach Vorschrift der Verordnung vom Jahr 1810. insbesondere derer §. 4. zu benehmen.

Todes-Fall.

Am 17ten May d. J. ist der katholische Pfarrer Werner zu Hockenheim gestorben; die Competenten um diese hierdurch erledigte Pfarrey haben sich nach der im Regierungs-Blatte vom Jahr 1810. enthaltenen Vorschrift zu benehmen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 27. July 1812.

Verordnungen.

(Die Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute betreffend, zu Land-Rechts Satz und Zusatz 2196.)

Das als Anhang des Land-Rechts erschienene nach dem französischen gebildete Handels-Recht des Großherzogthums Baden, fordert für verschiedene in das Interesse oder den Kredit des Handels-Standes einschlagende Rechtsgeschäfte, eine eigene Offenkundigkeit, welche nach französischer Verfassung durch Anschlagung in den Handels-Gerichts-Sälen bewirkt wird. Da diese Art der hiesigen minder häufigen und minder bedeutenden Handels-Verbindung nicht angemessen ist; so hat man gut gefunden, daß statt dessen bey dem Revisorat eines jeden Kreises ein offenes Buch gehalten werden soll, in welches alle jene offenkundig zu machende Rechtsgeschäfte der Handelsleute eingetragen werden sollen, und aus welchem nachmals, gemäß der Rechtsähnlichkeit des Land-Rechts Satzes und Zusatzes 2196., jeder Betheiligte theils Abschriften, theils Zeugnisse zu seinem Bedarf erheben kann.

Die einzutragenden Rechtsgeschäfte sind:

1) Die Gewalts-Entlassung der Minderjährigen, die Handel treiben wollen, L. R. Anhangs-Satz 2.
2) Der Gewalts-Umfang der Handels-Verwalter L. R. Anhangs-Satz 7b.
3) Die Auszüge der Gesellschafts-Verträge L. R. Anhangs-Sätze 42 — 46.
4) Die Vermögens-Absonderungs- oder Ehescheidungs-Urtheile, die über eine Handels-Person ergehen. L. R. Satz 1445. Anhangs-Satz 66.
5) Die Auszüge der Ehe-Verträge, die einerseits eine Handels-Person angehen, L. R. Anhangs-Satz 67.
6) Die Erklärung des Ausbruchs der Zahlungs-Unvermögenheit, L. R. Anhangs-Satz 208.

7) Die Erklärung des Daseyns und der Bestrafung eines leichtsinnigen oder boshaften Zahlungsflüchtigkeit, L. R. Anhangs-Sätze 256 und 263.

8) Die Aufnahme neuer Glieder in die Matrikel der Handelsleute.

9) Die erfolgende Erlöschung einer Firma, oder deren Uebertragung auf andere.

10) Die Ausstreichung unfähig gewordener Handelsleute aus der Matrikel.

11) Der Urtheilsspruch, welcher eine Wiederbefähigung des verganteten Handelsmanns ertheilt, L. R. Anhangs-Satz 267.

Als Handelsleute, deren Geschäfte obgedachtermaßen einzutragen sind, gelten alle diejenige, welche nach Masgabe der aus dem Ministerium des Innern unterm 25ten Juny d. J. ergangenen im Regierungs-Blatt Nro. XX. d. J. S. 112. befindliche Verordnung jeweils als Handelsleute patentisirt sind.

Für die Eintragung in jenes Kreis-Revisorats-Buch hat in der Regel der Handelsmann, von dessen Rechtsgeschäft die Rede ist, bey den im Gesetz angedrohten Präjudizien zu sorgen, bey dem was unter 6. 7 und 10. gesagt ist, liegt die Pflicht derjenigen obrigkeitlichen Stelle auf, welche die Verfügung giebt: Diese Eintragung hebt jedoch in keinem Fall die Nothwendigkeit der Einrückung in die öffentliche Verkündungs-Blätter für jene der obgedachten Geschäfte auf, für welche sie nach bestehenden Gesetzen, geordnet ist. Carlsruhe, am 8ten July 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Vorladungsart der Förster zum persönlichen Erscheinen durch die Bezirks-Aemter betreffend.)

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanz-Ministerium wird andurch verordnet:

Bey Landesherrlichen und Standesherrlichen unter einer Forst-Inspection stehenden Förstern müssen die an solche zu erlassende Citationen der Bezirks-Aemter zum persönlichen Erscheinen, wenn solches erforderlich ist, immer durch die Forst-Inspectionen laufen; bey Grundherrlichen kann in eilenden Fällen es an der gleichzeitigen Benachrichtigung des Grundherrn genügen.

Bloße Jägerpursche sind bey vorkommenden Fällen von den Aemtern zwar unmittelbar, jedoch also, vorzuladen, daß die Citation derselben an jene Förster, bey denen sie sich im Dienst befinden, offen in ein Couvert eingeschlossen überschickt wer-

de, damit solcher wegen des nöthigen Forst-Schutzes die geeigneten Vorkehrungen während der Abwesenheit seines Jägerpurschen treffe. Diejenigen Jägerpursche aber, welche intermistisch Forst-Reviere versehen, sind bey Citationen eben so wie Förster zu behandeln.

Hiernach haben sich also die betreffenden Behörden sämmtlich zu achten. Carlsruhe, den 11ten July 1812.

Großherzogliches Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Den Verkauf der doublirten Waaren betreffend.)

Entschlossen, dem Betruge, der mit den sogenannten doublirten oder plattirten Gold- und Silberwaaren so leicht getrieben werden kann, möglichst zu steuern, sieht man sich veranlaßt, die in Betreff der Pforzheimer Bijouterie-Fabriken dieshalb vorliegenden älteren Verordnungen zu erneuern, und solche nunmehr unter folgenden näheren Bestimmungen auf das ganze Großherzogthum auszudehnen.

1) Größere doublirte oder plattirte Waaren sollen künftig jedesmal mit dem Worte „Doublé" versehen seyn, auf kleinere Artikel hingegen, wo es an Raum zu diesem Worte fehlt, ist wenigstens ein, auch mit unbewaffnetem Auge lesbares „D" zu setzen.

2) Dergleichen Gold- und Silberwaaren dürfen nie nach dem Gewichte verkauft werden;

3) Schließlich wird den Gold- und Silber-Arbeitern zur Pflicht gemacht:

a) in ihren Etablissements-Büchern jedes doublirte oder plattirte Stück, als solches zu bemerken;

b) dasselbe auch noch auf der daran befindlichen Etiquette mit dem Worte „Double" zu bezeichnen, und

c) in den Verkaufs-Rechnungen jedesmal doubliret dazu zu schreiben.

In Betreff der fremden, im Großherzogthume zum Verkaufe dargebotenen doublirten oder plattirten Waaren, wird hingegen verordnet, daß solche nur alsdann zugelassen werden sollen, wenn sie mit einem durch öffentliche Blätter

genugsam bekannt gemachten Stempel, der ihre doublirte oder plattirte Qualität deutlich bezeichnet, und an einer solchen Stelle, wo es mit unbewaffnetem Auge leicht wahrgenommen werden kann, versehen sind.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften, zieht die Confiskation der nicht gehörig bezeichneten doublirten oder plattirten Waaren nach sich.

Die Kreis-Direktorien und die betreffenden Lokal-Polizey-Behörden haben über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen. Carlsruhe, den 16ten July 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Post Entfernung zwischen Constanz und Radolfzell ist von einer Station auf 1¼ Station erhöht worden.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Ministerial-Rath Kirn aus dem Großherzoglichen Ministerium des Innern in Höchst Dero Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen.

Berichtigung.

Nachdem bemerkt worden, daß in der mit dem Regierungs-Blatt Nro. XX. dieses Jahrs herausgegebenen Beylage über das Edict wegen der Strafgerechtigkeits-Pflege pag. 3. Zeile 10. von oben die Worte: „und Gehalt" aus Nichterinnerung an die neuere Verordnung in dem Organisations-Edict vom 26ten November 1809. Beylage lit. D. Nro. 4., und Beylage F. Nro. 7. (Regierungs-Blatt Nro. LII. de 1809. Seite 448. und Seite 449.) stehen geblieben; so sind diese angezeigten Worte, und die ältere Verordnung vom Jahre 1804., auf welche sie sich beziehen, als nicht geschrieben anzusehen, und mithin erstere durchzustreichen. Carlsruhe, den 11ten July 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.